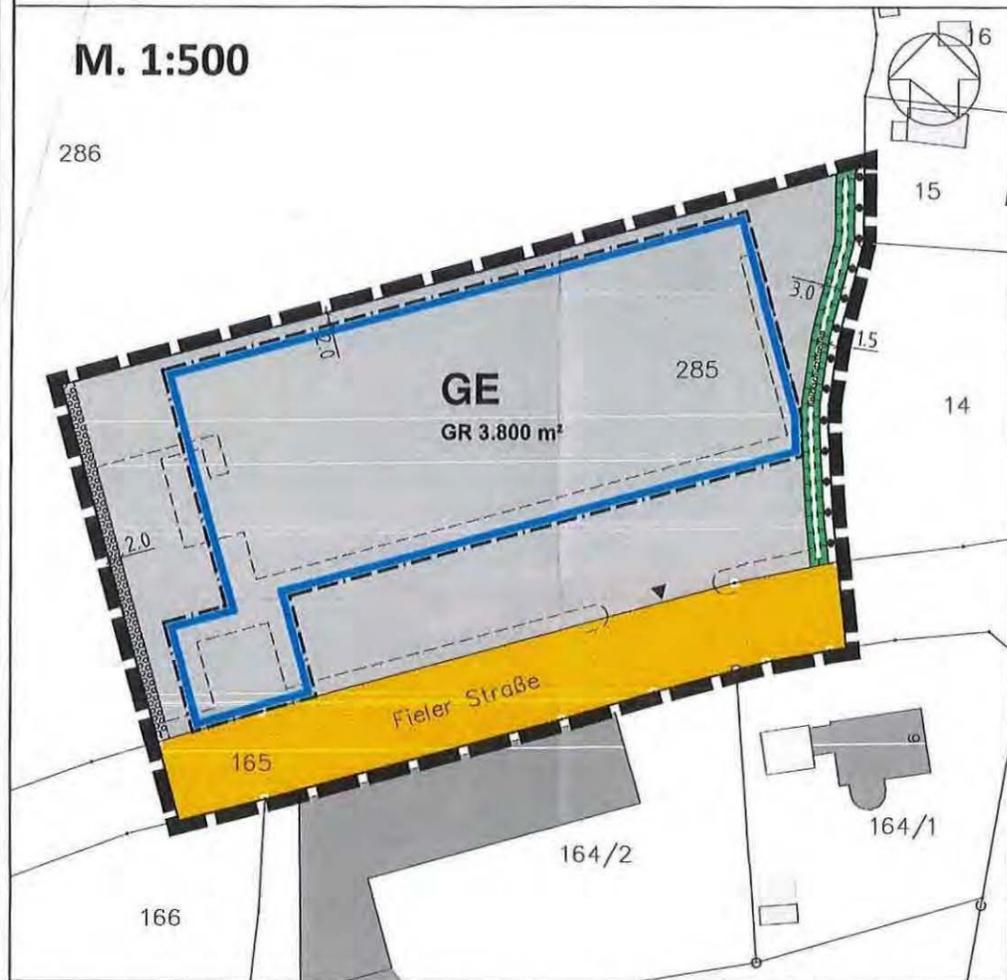


SATZUNG DER GEMEINDE ODDERADE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER FIELER STRASSE UND WESTLICH DER LANDESSTRASSE 236 "HAUPTSTRASSE""

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:500



Kreis Dithmarschen, Flur 12, Gemarkung Odderade, Gemeinde Odderade

Herausgeber: Dataport (AöR), den 06-08-2019

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990		
GE	Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO
GR 3.800 m²	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß, z. B. 3.800 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
[Symbol]	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
[Symbol]	Baugrenze	
[Symbol]	Verkehrsflächen Öffentliche Straßenverkehrsflächen	
[Symbol]	Ein- bzw. Ausfahrten Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB u. Abs. 6 BauGB
[Symbol]	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickeschutzstreifen -	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
285	Flurstücksbezeichnung, z.B. 285	
[Symbol]	vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebennutzung)	
[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenzen	
[Symbol]	geplante private Erschließungsflächen	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
[Symbol]	vorhandene Knicks, einschließlich der der landschaftsprägenden Einzelbäume	§ 21 LNatSchG

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes - GE - sind grundsätzlich nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).
- Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete - GE - sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 8 Abs. 2 BauNVO:
 - Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebsstellen),
 - Schenk- und Spielwirtschäften,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Einzelhandelsbetriebe
 unzulässig.
- Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete - GE - sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.
 - Im Gewerbegebiet - GE - darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Zufahrten und die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Verriegelung des Gesamtgrundstückes (Flurstück 285) von 80 von 100 überschritten werden.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 10,0 m über der mittleren Höhenlage der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

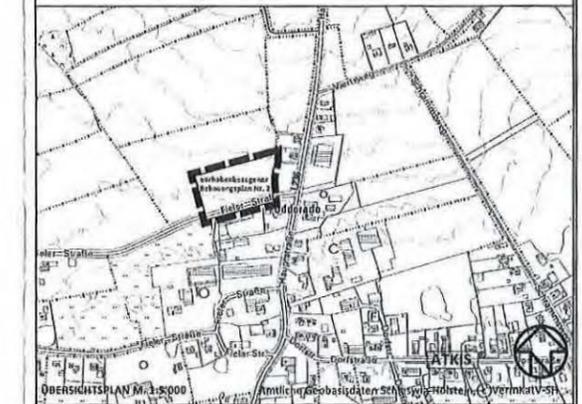
3. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VEGETATIONSBESTÄNDEN UND GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Knickschutz**
Die in der Planzeichnung als vorhandene Knicks dargestellten Elemente sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10-15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Die Bepflanzung der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern/Koniferen ist nicht zulässig. Des Weiteren ist die Düngung oder der Einsatz von Pflanzmittel-Behandlungsmitteln nicht zulässig. Lücken in der Knickvegetation sollten mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden.
- Knickschutzstreifen**
Im Abstand von 3,0 m vom Knickfuß aus gemessen ist:
 - die Verriegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
 - die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen,
 - die Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art,
 - die Düngung und der Einsatz von Pflanzmittel-Behandlungsmitteln
 sowie Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig.

4. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Fassadengliederung**
Die Fassade der der Maschinenhalle ist im Bereich der Toreinfahrten mit Hilfe von Farbgestaltungen zu gliedern. Die Toreinfahrten sind farblich von der übrigen Fassade abzusetzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07-09-2020 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "nördlich der Fielers Straße und westlich der Landesstraße 236 "Hauptstraße"" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE ODDERADE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER FIELER STRASSE UND WESTLICH DER LANDESSTRASSE 236 "HAUPTSTRASSE""

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Gemeindevertretung vom 20-08-2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18-05-2020 bis 03-06-2020. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung am 18-05-2020 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter "www.mitteldithmarschen.de".
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 18-05-2020 bis einschließlich 02-06-2020 durch Einstellen der Planinhalte in das Internet unter "www.mitteldithmarschen.de" durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 25-02-2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 09-06-2020 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08-07-2020 bis 10-08-2020 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 22-06-2020 bis 30-06-2020 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter "www.mitteldithmarschen.de" ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26-05-2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Odderade, den 26.05.2020
Bürgermeister
- Es wird beschließt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und farblich dargestellt sind.
Held, den 22.09.2020
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07-09-2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07-09-2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Odderade, den 28.09.2020
Bürgermeister

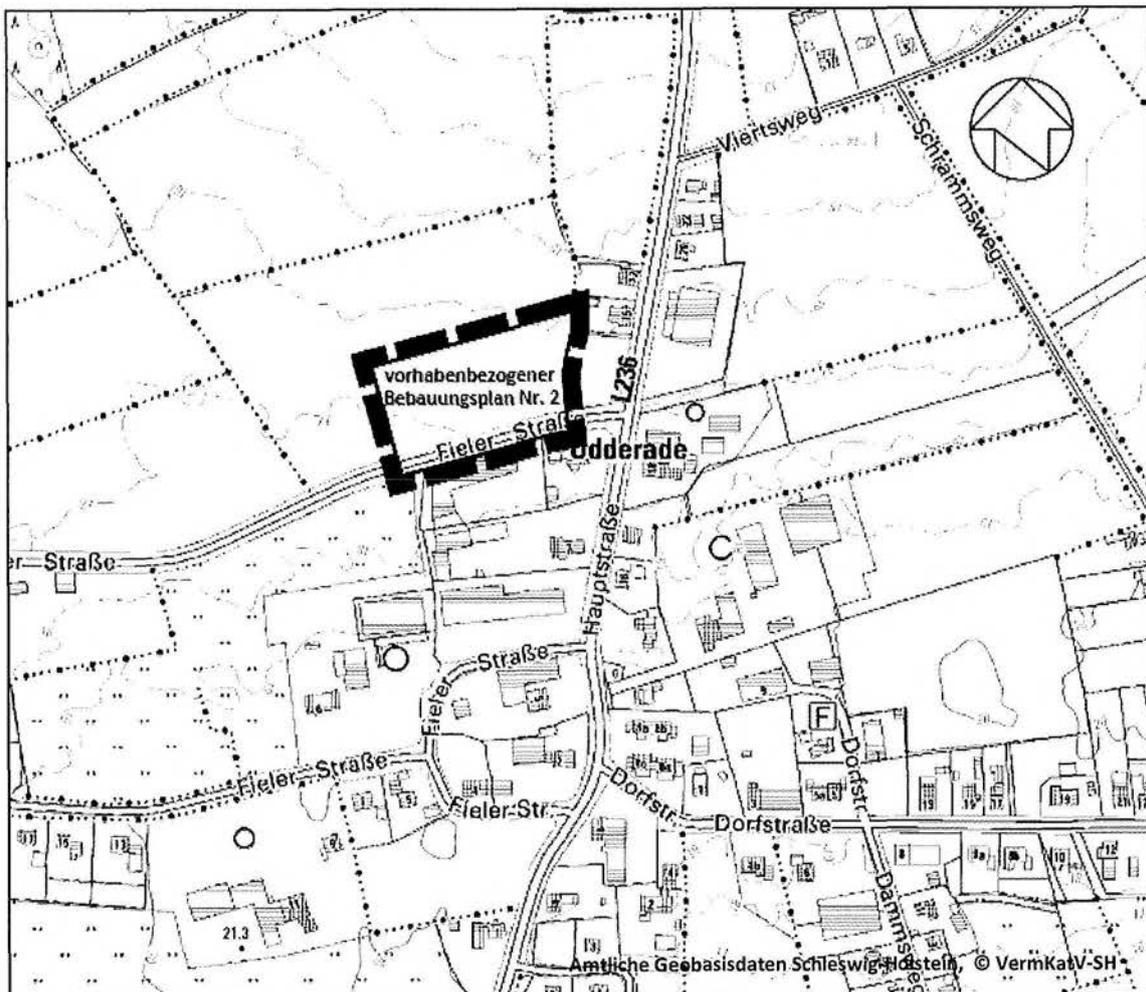
- Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 04.08.2020, Az. 221/54-6221/083 diese Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen und -hinweisen genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungserweiternden Beschluss vom 07.09.2020, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 07.09.2020 bestätigt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Odderade, den 28.09.2020
Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr, von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 02.09.2020 bis 10.10.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.10.2020 in Kraft getreten.
Odderade, den 12.10.2020
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade

für das Gebiet:

„nördlich der Fieler Straße und westlich der Landstraße 236 „Hauptstraße““



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand:

Satzungsfassung

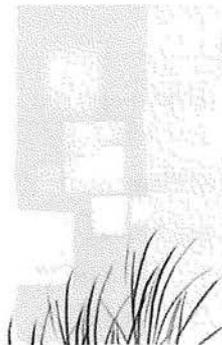
Datum:

18. August 2020

Verfasser:

Dipl. Geogr. Hannes Lyko

B.Sc. Martin Pooch



Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
2. Lage und Umfang des Plangebietes.....	4
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	4
4. Verkehrserschließung und -anbindung.....	9
5. Ruhender Verkehr.....	9
6. Naturschutz und Landschaftspflege	9
7. Umweltbericht.....	9
7.1 Allgemeines.....	9
7.1.1 Anlass der Planung	9
7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens	10
7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	12
7.2.1 Fachgesetze	12
7.2.2 Fachplanungen	15
7.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	16
7.3.1 Schutzgut Mensch	17
7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	17
7.3.3 Schutzgut Wasser	18
7.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	19
7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft	24
7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	25
7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	25
7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	26
7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26
7.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung	26
7.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens.....	26
7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	30
7.4.3 Art und Menge an Emissionen	31
7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung.....	32
7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	33
7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	33
7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	33
7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	33

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 nachteiliger Umweltauswirkungen..... 33

7.5.1 Vermeidungsmaßnahmen und Verringerungsmaßnahmen 34

7.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 35

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 37

7.7 Zusätzliche Angaben 37

7.7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen
 Verfahren 37

7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der
 Umweltauswirkungen (Monitoring)..... 37

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 38

8. Ver- und Entsorgung..... 38

8.1 Abwasserbeseitigung 38

8.2 Wasser 39

8.3 Elektrizität 39

8.4 Gas 39

8.5 Abfallbeseitigung 39

8.6 Telekommunikation 40

8.7 Feuerlöscheinrichtungen 40

9. Denkmalschutz..... 40

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens 40

11. Flächenbilanz 41

12. Kosten 41

13. Quellen- und Literaturverzeichnis 42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompensationsbedarf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der
 Gemeinde Odderade..... 36

Tabelle 2: Flächenbilanzierung..... 41

Anlagen

- Anlage 1: Schallberechnungen zum landtechnischen Lohnunternehmen
- Anlage 2: Vorläufige Liste von in Schleswig-Holstein heimischen, bodenbeständigen Bäumen,
 Sträuchern und Zwergsträuchern

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Odderade verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Neben der vorliegenden Planung hat die Gemeinde derzeit keine weiteren Planungsabsichten.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 steht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen und wird als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Beim Plangebiet handelt es sich um Flächen am nördlichen Ortsrand der Gemeinde, nördlich der Fieler Straße. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 9.054 m².

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Süden durch die Fieler Straße und das daran angrenzende Betriebsgelände des Vorhabenträgers,
- im Osten durch die Hauptstraße und die daran angrenzende Bebauung,
- im Norden und Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände des Plangebietes weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31.12.2018 hatte die Gemeinde Odderade insgesamt 332 Einwohner. Odderade ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungshauptsitz in Meldorf.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV ist Odderade keine zentralörtliche Funktion zugeordnet.

Für das Gemeindegebiet stellt der Regionalplan Elemente der regionalen Freiraumstruktur dar. Im Osten und Westen des Gemeindegebietes sind jeweils Flächen als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus* dargestellt. Darüber hinaus stellt der Regionalplan den östlichen Teil des Gemeindegebietes als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz* dar. Darüber hinaus ist der östliche Teil der Gemeinde zudem als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* dargestellt.

Als Element der regionalen Infrastruktur stellt der Regionalplan in Odderade lediglich die durch das Gemeindegebiet verlaufende Landesstraße dar.

Mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Odderade sollen auf dem Grundstück an der Fieler Straße, auf einer Fläche von insgesamt 7.471 m²,

die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Maschinenhalle geschaffen werden. Vorhabenträger ist der ortsansässige Lohnunternehmer Andreas Ruge.

Der Vorhabenträger Andreas Ruge stammt aus Odderade und ist schon lange mit seinem Unternehmen, dem Landtechnischen Lohnunternehmen – Andreas Ruge, in der Gemeinde ansässig. Das Unternehmen bietet eine große Bandbreite an Dienstleistungen für den landwirtschaftlichen Sektor an. Kern des Unternehmens ist ein großer und modern ausgestatteter Maschinenpark, der es dem Unternehmen erlaubt umfassende Dienstleistungen im Bereich der Gülletechnik, Saatbettbereitung, Aussaat und Pflege sowie im Bereich der Ernte von Grünfutter, Getreide und Mais anzubieten. Der Betrieb ist hauptsächlich in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde tätig und beschäftigt zwölf festangestellte Mitarbeiter.

Da der Maschinenpark in den vergangenen Jahren stark gewachsen ist und auch in Zukunft auf dem modernsten Stand gehalten werden soll, benötigt das Landtechnische Lohnunternehmen nun ein weitere Maschinenhalle, da die bestehenden Betriebsflächen inzwischen an ihre Kapazitätsgrenze gekommen sind.

Die neue Maschinenhalle soll auf einem Grundstück nördlich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet werden. Geplant ist eine Maschinenhalle mit ca. 2.700 m² Hallenfläche. Der Großteil diese Halle soll als Maschinenhalle genutzt werden. Dafür sind ca. 1.500 m² vorgesehen. In diesem Bereich soll ein Teil des Maschinenparks untergestellt werden.

In einem weiteren Teil der Halle soll eine Wartungshalle mit Ersatzteillager eingerichtet werden. Hierfür ist eine Fläche von ca. 700 m² vorgesehen. In diesem Bereich sollen zudem die Sozialräume für die Angestellten des Unternehmens eingerichtet werden.

Im dritten Teil der Halle, welcher eine Fläche von ca. 500 m² umfasst, soll ein Lager für Schmierstoffe und Schmierstofftechnik eingerichtet werden. Von hier aus soll zukünftig ein Großhandel für Schmierstoffe und Schmierstofftechnik betrieben werden. Die Lieferung der Waren erfolgt an Gewerbekunden. Innerhalb des Plangebietes wird aber kein Kundenverkehr stattfinden.

Die geplante Halle wird mit einer Photovoltaikanlage und einem entsprechenden Energiespeicher ausgerüstet. Die Photovoltaikanlage wird zusätzlich für eine Wasserstoffproduktion vorgerüstet.

Neben der vorgesehenen Maschinenhalle soll innerhalb des Plangebietes zudem ein Waschplatz sowie eine Betriebstankstelle eingerichtet werden.

Standortalternativen

Für die Betriebserweiterung kamen ausschließlich Flächen im direkten Umfeld der bestehenden Betriebseinrichtungen in Frage. Da das Unternehmen am Rande des Siedlungsbereiches der Gemeinde Odderade liegt, sind die vorhandenen Standortalternativen zusätzlich begrenzt. Innerhalb des angrenzenden Innenbereichs sind keine Flächen vorhanden, auf denen ein Vorhaben dieser Größenordnung untergebracht werden könnte. Daher sind im Rahmen der Standortauswahl schnell die angrenzenden Außenbereichsflächen in den Fokus gerückt. Da für die Betriebserweiterung ausschließlich Flächen im direkten Zusammenhang mit den bestehenden Betriebseinrichtungen in Frage kommen, gibt es im Außenbereich zwei Standortalternativen.

Die erste Standortalternative liegt westlich des bestehenden Betriebsgeländes, südlich der Fieler Straße. Diese Fläche ist prinzipiell für das geplante Vorhaben geeignet, insbesondere da sie direkt an die bestehenden Betriebsflächen angrenzt. Nachteilig an dieser Fläche ist, dass sie „lediglich“ ca. 5.000 m² umfasst. Letztendlich ist diese Fläche als Standortalternative ausgeschlossen, da sie nicht verfügbar ist und vom Vorhabenträger nicht erworben werden konnte.

Die zweite Standortalternative liegt nördlich der bestehenden Betriebsflächen, nördlich der Fieler Straße. Diese Fläche ist ebenfalls für das geplante Vorhaben geeignet. Positiv an dieser Fläche ist, dass sie flächenmäßig kaum Einschränkungen und dementsprechend ausreichend Fläche vorhanden ist, um das Vorhaben ohne nachteilige Einschränkungen umzusetzen. Nachteilig an dieser Fläche ist, dass sie durch die Fieler Straße vom bestehenden Betriebsgelände getrennt ist. Letztendlich wurde diese Fläche gewählt, da sie unter den vorhandenen beiden Standortalternativen die einzig verfügbare war.

Das Plangebiet wird über eine im Süden des Grundstückes befindliche Zufahrt zur Fieler Straße erschlossen. Die Fieler Straße bindet in unmittelbarer Nähe an die Hauptstraße (Landesstraße 236) an.

Für Mitarbeiter und Kunden stehen ausreichend Stellplätze auf dem bestehenden Betriebsgelände südlich des Plangebietes zur Verfügung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade stellt die generelle Erschließung des Plangebietes detailliert dar.

Schallberechnungen

Um die auf die örtliche Umgebung voraussichtlich einwirkenden Schallimmissionen zu ermitteln, wurde seitens des Vorhabenträgers eine Schallberechnung durch die GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GmbH in Auftrag gegeben.

Für die Berechnungen wurden die vorliegenden Betriebseigenschaften berücksichtigt. Die relevanten Immissionen sind aufgrund der Betriebsstrukturen durch die An- und Abfahrt der Betriebsfahrzeuge zu erwarten. Das Unternehmen verfügt über 16 Schlepper, 2 Hächsler sowie einen Mähdrescher. Aufgrund des Tätigkeitfeldes des Betriebes sind auch An- und Abfahrten zu Nachtzeit zu berücksichtigen. Für die Nachtzeit wurde von 4 Fahrzeuggespannen in jeder möglichen Abfahrtsrichtung ausgegangen. Außerdem wurde für den Nachtzeitraum eine gedrosselte Geschwindigkeit von 20 km/h im Bereich der Ortslage zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurden insgesamt sechs Immissionsorte in der nahen Umgebung zum Betriebsgelände gewählt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die meisten imitierenden Geräusche zur Tagzeit produziert werden. Aufgrund der großen Mittlungszeit werden die Grenzwerte für die Tagzeit nicht überschritten. Aufgrund der Berechnungen zeigt sich, dass insbesondere die An- und Abfahrten zur Nachtzeit relevant sind. Dies ist zum einen auf die geringere Mittlungszeit und zum anderen auf die geringeren Grenzwerte während der Nachtzeit zurückzuführen. Da in den Nachtstunden nur ein eingeschränkter Betrieb stattfindet, wurde für diesen Zeitraum von lediglich 4 Gespannen in jede Richtung sowie einer maximalen Geschwindigkeit von maximal 20 km/h ausgegangen. Im Ergebnis kann durch diese Einschränkungen auch für die Nachtstunden eine Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden (vgl. Anlage 1).

Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade zur Einhaltung dieser Einschränkungen (maximale Anzahl von 4 Gespannen in jede Richtung sowie Geschwindigkeitsreduzierung im Ortsbereich) dauerhaft verpflichten.

Die Bauflächen innerhalb des gesamten Plangeltungsgebietes werden als Gewerbegebiet – GE – mit einer GR von 3.800 m² festgesetzt. Der hohe Versiegelungsgrad auf dem Grundstück ist erforderlich, um die geplante Maschinenhalle sowie die vorgesehene Betriebstankstelle umsetzen zu können. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in Form eines durch Baugrenzen definierten Baufensters festgesetzt. Im Norden rückt das Baufenster bis auf 2,0 m an die Grundstücksgrenze heran. Die notwendigen Abstandsflächen werden in diesem Bereich über eine vertraglich gesicherte Baulast sichergestellt. Die Festsetzung als Gewerbegebiet erfolgte vor dem Hintergrund, dass die überplante Fläche von einem auf dem Nachbargrundstück ansässigen Gewerbebetrieb (Lohnunternehmen Ruge) als Erweiterungsfläche in Anspruch genommen werden soll. Die Grundnutzung wurde dementsprechend aufgrund der vorgesehenen Zweckbestimmung als Gewerbegebiet festgesetzt.

Alternativ wäre unter Umständen auch eine Festsetzung als Sondergebiet denkbar gewesen. Dies wäre insbesondere unter der Voraussetzung, dass der gesamte Gewerbestandort des Lohnunternehmens überplant werden sollte oder der Standort sich in besonderer Weise im Außenbereich befindet, möglich gewesen. Beides trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Für eine Überplanung des gesamten Gewerbestandortes besteht kein Anlass und das Plangebiet befindet sich zwar im Außenbereich, schließt aber direkt an den Siedlungsbereich der Gemeinde und an die bestehenden Gewerbeflächen des Lohnunternehmens an.

An der Ostgrenze des geplanten Gewerbegrundstückes verläuft ein Knick. Es handelt sich hierbei um einen Grenzknick zu den angrenzenden Grundstücken. Dieser Knick soll bestehen bleiben und wird daher als zu erhaltend festgesetzt. Um einen ausreichenden Schutz der Knickstruktur zu gewährleisten wird ein Knickschutzstreifen festgesetzt. Dieser Streifen wird als Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen festgesetzt.

Zur Abgrenzung des freien Landschaftsraumes und zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird an der Nord- und an der Ostseite des Plangebietes ein Pflanzstreifen geplant. An der Westgrenze des Gewerbegebietes wird der Pflanzstreifen mit Hilfe eines Pflanzgebots in Form einer Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und gesichert. Der zur Abgrenzung dienende Pflanzstreifen im Norden des Plangebietes wird außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Die angrenzenden Flächen stehen ebenfalls in der Verfügung des Vorhabenträgers. Die Anlage des Pflanzstreifens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages gesichert.

Neben den Gewerbeflächen setzt der Bebauungsplan außerdem die angrenzenden Verkehrsflächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen fest. Die festgesetzten Verkehrsflä-

chen umfassen sowohl die eigentliche Straßenfläche als auch die auf öffentlichem Grund befindlichen Wegeseitengräben.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter Punkt 1. Die **Art der baulichen Nutzung** definiert. Unter Punkt 1.1 wird klarstellend festgesetzt, dass grundsätzlich nur Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet hat.

Pkt. 1.2 trifft Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete werden die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

- Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebstankstellen),
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Einzelhandelsbetriebe.

ausgeschlossen.

Die Festsetzungen unter Punkt 1.2 werden getroffen, um einen allgemeinen Rahmen festzulegen, in dem sich die Vereinbarungen im Zuge des Durchführungsvertrages bewegen können.

Unter Punkt 1.3 wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten unzulässig sind.

Neben den geplanten Gebäuden sollen auch größere Flächenanteile außerhalb des geplanten Gebäudebestandes versiegelt werden, um sie als Arbeits-, Lager-, Abstell- und Rangierflächen nutzen zu können. Um dies zu ermöglichen, werden im Textteil B des Bebauungsplanes Regelungen zur zulässigen Versiegelung durch Nebenanlagen getroffen. Es wird festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbegebietes – GE – die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Zufahrten und die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Versiegelung des Gesamtgrundstückes (Flurstück 285) von 80 von 100 überschritten werden darf.

Unter Punkt 2 der textlichen Festsetzungen werden Regelungen zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird mit 10,0 m über der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

Unter Punkt 3 werden textliche Festsetzungen zum Knickschutz (3.1) und zum Knickschutzstreifen (3.2) getroffen. Diese Festsetzungen sollen den Erhalt des vorhandenen Grenzknicks dauerhaft sicherstellen.

Unter Punkt 4 werden Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen. Hier wird festgesetzt, dass die Fassade der geplanten Maschinenhalle im Bereich der Toreinfahrten mit Hilfe von Farbgebungen zu gliedern ist, um die Auswirkungen des großen Hallengebäudes auf das kleinteilige Ortsbild zu minimieren.

Da der Nahbereich des Plangebietes bereits von verschiedenen gewerblich genutzten Hallenbauten mitgeprägt wird, wird auf über die farbliche Strukturierung hinausgehende Festsetzung zur Fassadengliederung verzichtet. Insbesondere bauliche Maßnahmen stellen aufgrund der geplanten Nutzung als Maschinenhalle und aufgrund der Kosten keine Alternative dar.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt zur Fieler Straße erschlossen. Der geplante Zufahrtsbereich liegt gegenüber der vorhandenen Zufahrt zum bestehenden Betriebsgelände. Die Fieler Straße bindet den Betrieb in östlicher Richtung an die Hauptstraße (Landesstraße 236) und somit an das übergeordnete Verkehrsnetz an.

5. Ruhender Verkehr

Für Mitarbeiter und Kunden stehen ausreichend Stellplätze auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände südlich des Plangebietes zur Verfügung. Innerhalb des Plangebietes sind keine zusätzlichen Stellplätze vorgesehen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der nachfolgende Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade bewertet den Eingriff und nimmt die vorläufige Eingriffsbewertung und -bilanzierung vor.

Die Umsetzung aller durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgt zeitnah zur Verwertung der Flächen.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

7.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Odderade für das Gebiet „nördlich der Fieler Straße und westlich der Landesstraße 236 „Hauptstraße““.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Errichtung einer Maschinenhalle geschaffen werden. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan steht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde

nicht entgegen und wird daher als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 9.054 m² und befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde.

Begrenzt wird das Plangebiet:

- im Süden durch die Fieler Straße und das daran angrenzende Betriebsgelände des Vorhabenträgers,
- im Osten durch die Hauptstraße und die daran angrenzende Bebauung,
- im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gelände des Plangebietes weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

Die Bauflächen innerhalb des gesamten Plangeltungsgebietes werden als **Gewerbegebiet – GE** – festgesetzt.

Das Landtechnische Lohnunternehmen Andreas Ruge (Vorhabenträger: Andreas Ruge) möchte zur Erweiterung der Kapazitäten eine weitere Maschinenhalle bauen. Die neue Maschinenhalle (ca. 2.700 m²) soll auf einem Grundstück nördlich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet werden. Der Großteil dieser Halle (ca. 1.500 m²) soll als Maschinenhalle genutzt werden um einen Teil des Maschinenparks unterzustellen. In einem weiteren Teil der Halle (ca. 700m²) ist eine Wartungshalle mit Ersatzteillager geplant. In diesem Bereich sollen zudem die Sozialräume für die Angestellten des Unternehmens eingerichtet werden. Der dritte Teil der Halle (ca. 500 m²) umfasst ein Lager für Schmierstoffe und Schmierstofftechnik. Auf dem Hallendach ist eine Photovoltaikanlage geplant in Verbindung mit einem entsprechendem Energiespeicher. Die Photovoltaikanlage wird zusätzlich für eine Wasserstoffproduktion vorgerüstet.

Neben der vorgesehenen Maschinenhalle soll innerhalb des Plangebietes zudem ein Waschplatz sowie eine Betriebstankstelle eingerichtet werden.

Insgesamt umfasst das **Gewerbegebiet – GE** – eine Größe von 7.178 m² mit einer **GR von 3.800 m²**. Der hohe Versiegelungsgrad auf dem Grundstück ist erforderlich, um die geplante Maschinenhalle sowie die vorgesehene Betriebstankstelle umsetzen zu können.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter Punkt 1. die **Art der baulichen Nutzung** definiert. Unter Punkt 1.1 wird klarstellend festgesetzt, dass grundsätzlich nur Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet hat.

Pkt. 1.1 trifft Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Innerhalb des festgesetzten GE-Gebietes werden die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten

- Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebstankstellen),
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Einzelhandelsbetriebe.

ausgeschlossen.

Unter Punkt 1.3 wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten unzulässig sind.

Neben den geplanten Gebäuden sollen auch größere Flächenanteile außerhalb des geplanten Gebäudebestandes versiegelt werden, um sie als Arbeits-, Lager-, Abstell- und Rangierflächen nutzen zu können. Um dies zu ermöglichen, werden im **TEXT-TEIL B** des Bebauungsplanes Regelungen zur **zulässigen Versiegelung durch Nebenanlagen** getroffen. Es wird festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbegebietes – GE - die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Zufahrten und die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Versiegelung des Gesamtgrundstückes (Flurstück 285) von 80 von 100 überschritten werden darf.

Die **maximale Höhe baulicher Anlagen** wird mit 10,0 m über der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

An der Ostgrenze des geplanten Gewerbegrundstückes verläuft ein Knick. Es handelt sich hierbei um einen Grenzknick zu den östlich angrenzenden Grundstücken. Dieser Knick soll bestehen bleiben und wird daher als zu erhaltend festgesetzt. Um einen ausreichenden Schutz der Knickstruktur zu gewährleisten wird entlang des Knicks ein Schutzstreifen als **Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen** festgesetzt.

Entlang der Westgrenze des Gewerbegebietes wird ein Pflanzgebot in Form einer **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt. Durch diesen Pflanzstreifen wird der freie Landschaftsraum von der baulich genutzten Fläche abgegrenzt. Entlang der Nordgrenze ist ebenfalls ein Pflanzstreifen vorgesehen, jedoch außerhalb des Plangebietes. Der Vorhabenträger verfügt über die angrenzenden Flächen. Die Anlage des Pflanzstreifens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages gesichert. Insgesamt kann durch diese Maßnahme auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

7.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem

ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen,

welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

7.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan entwickelt sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und vermittelt somit zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung. Als regionale Raumordnung gilt es die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.

Das Plangebiet wird als ländlicher Raum dargestellt. Im Osten und Westen des Gemeindegebietes von Odderade sind jeweils Flächen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus dargestellt. Des Weiteren ist im östlichen Teil des Gemeindegebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt sowie ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist die Umsetzung der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Im LRP werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der LRP für den Planungsraum III (2020) stellt das Plangebiet als Wiesenvogelbrutgebiet dar. Des Weiteren wird innerhalb der Gemeinde ein Trinkwasserschutzgebiet (östlich des Plangebietes in unmittelbarer Nähe), Gebiete des Verbundsystems sowie im Osten der Gemeinde Naturschutz- und FFH-Gebiete verortet (Karte 1, Blatt 1 LRP für den Planungsraum III).

Die Gemeinde Odderade erfüllt zudem größtenteils die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Der mittige Teil des Gemeindegebietes ist als Historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) dargestellt. Östlich der Landesstraße ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung verzeichnet (Karte 2, Blatt 1 LRP für den Planungsraum III).

Die Gemeinde Odderade weist zudem Gebiete für den Klimaschutz (im Osten Wald > 5 ha, im Westen klimasensitiver Boden) auf. Im Westen ist ein Geotop (Qp018) dargestellt (Karte 3, Blatt 1 LRP für den Planungsraum III).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Odderade (2002) stellt das Plangebiet im Bestandsplan als Grünland dar. Im Osten verläuft eine Knickstruktur und im Süden entlang der Fieler Straße ist kleinflächig ein Gebüsch/Gehölzgruppe verzeichnet. In der Karte – Planung – ist das Plangebiet weiterhin als Grünlandfläche dargestellt.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Odderade verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Plangebiet befindet sich im Osten eine Knickstruktur, die sich nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen sind im Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

7.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird schutzgutspezifisch unter Einbeziehung aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Vorhandene Gutachten, Aussagen aus dem Landschaftsplan und von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden herangezogen. Nach der Bestandsaufnahme wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mit einbezogen. Sollten durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sein, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Am 22.01.2020 und am 12.02.2020 erfolgte im Zuge der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Schutzgut Flora

und Fauna basieren auf der Ermittlung der vorherrschenden Landschaftsstruktur bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verarbeitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen. Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte auf die Gesundheit des Menschen, die Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Lebens der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie das Landschaftsbild. Entsprechende Nutzungsänderungen oder Änderung der Bebauungsstruktur können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Grünlandfläche dar, die östlich und südlich von einem Weidezaun eingefasst wird. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weist die Fläche nur einen geringen erholungswirksamen Wert auf. Die überplante Fläche ist nicht öffentlich zugänglich durch den vorhandenen Weidezaun und ist somit für die landschaftsgebundene Erholung nicht von großer Bedeutung. Im Umgebungsbereich im Osten und Süden befinden sich umfangreiche Bebauungen (Gewerbe, Wohnen). Westlich und nördlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung und die Empfindlichkeit für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich.

Das Plangebiet ist in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und somit kommen vor allem akustische- und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.) zum Tragen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Durch die angrenzende Verkehrsfläche und durch die im Süden sich anschließende gewerbliche Nutzung sind derzeit Verkehrsimmissionen (Lärm, Luftschadstoffe) als (geringe) Vorbelastung zu verzeichnen.

7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Als natürliche Bodenfunktionen sind Böden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Insbesondere sind sie durch ihre Wasser- und Nährstoffkreisläufe essentielle Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Entwicklung kulturabhängige Bodentypen, Konservierung von Bodendenkmälern). Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Heider-Itzehoer-Geest“ zuzuordnen.

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1983) im Maßstab 1:25.000, Blatt Nr. 1821 Nordhastedt, stellt für das Plangebiet den Bodentyp Pseudogley dar. Bei Pseudogleyen besteht die Gefahr, dass durch die Tonanreicherungen im Unterboden die weitere Versickerung des Niederschlagswasser so stark gehemmt wird, dass das Wasser hier für einige Zeit aufgestaut wird. Die scheinbaren (Pseudo) grundwasserbeeinflussten Böden (Gleye) sind zwar durch das Wasser geprägt, aber nicht durch das Grundwasser. Pseudogleye sind somit nur zeitweilig vernässt. Das Stauwasser kann in der feuchten Zeit bis 30 cm unter Flur liegen, in der trockenen Zeit ist es fehlend. Pseudogleye haben ein mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit sowie eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität. Diese Böden sind daher gute bis mittlere Acker- und gute Grünlandstandorte. Die Ackernutzung ist oft wegen anhaltender Frühjahrsvernässung erschwert.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Dem Schutzgut Boden und Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt. Aus den Niederschlägen, die in Form von Regen, Schnee oder Hagel auf der Erde auftreten und versickern, wird das Grundwasser gebildet. Die Bewegung des Wassers wird allein von der Schwerkraft bestimmt. In Schleswig-Holstein deckt das Grundwasser den vollständigen Trinkwasserbedarf. Als Oberflächenwasser wird Wasser aus oberirdischen Gewässern und das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Odderade“ (Zone III A). Die Schutzzone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen.

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen, bzw. ein abgrenzbarer Teil davon, wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Miele -Altmoränengeest (Ei21)“. Der Grundwasserkörper ist hinsichtlich des chemischen Zustandes als gefährdet eingestuft. Der mengenmäßige Zustand und der Zustand hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen ist als ungefährdet eingestuft (DIGITALER LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2020).

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet über 250 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Planungsgebiet von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Die Grundwasserneubildung gilt zudem als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers.

Oberflächenwasser

Zwischen dem Grünland und der Fieler Straße verläuft ein Entwässerungsgraben. Dieser fängt das Oberflächenwasser auf und führt es ab. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Graben vor Kurzem geräumt und war wasserführend.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate besteht ein hohes Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft). Das Grundwasser ist hinsichtlich des chemischen Zustandes bereits vorbelastet. Der Zustand des Entwässerungsgrabens als Oberflächengewässer ist durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und durch die Verkehrsstraße vorgeprägt.

7.3.4 Schutzgut Flora- und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotope gewährleistet werden. Biotope sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorhandenen Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die in einem Raum lebenden Pflanzen und Tiere eines Biotops bilden eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft (Biozönose) und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop (abiotische Umweltfaktoren) und Biozönosen (biotische Umweltfaktoren) wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die ge-

netische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden.

Bei Realisierung von Bauleitplänen ist die artenschutzrechtliche Betrachtung Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna und dient der Einschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 22.01.2020 sowie am 12.02.2020. Die landwirtschaftliche Grünlandfläche zeigte sich in einer intensiven Nutzung. Das artenarme Wirtschaftsgrünland war dominiert von Rispen-Arten, Weidelgras sowie Wolligem Honiggras. Es handelt sich somit nicht um Wertgrünland oder gesetzlich geschütztes Grünland im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG. Zwischen der Fieler Straße und der Grünlandfläche verläuft ein Entwässerungsgraben. Zum Zeitpunkt der Begehung stellte dieser sich in einem geräumten Zustand dar und war wasserführend. Die Überfahrt zur Fläche befindet in der südöstlichen Ecke. Entlang der Ostgrenze verläuft ein Knick. Ca. 50 m in nördlicher Richtung ist der Knick bewachsen mit Weißdorngebüsch (Hecke) mit vereinzelt Vorkommen von Brombeeren und war somit auf diesem Abschnitt gehölzfrei. Im weiteren Verlauf zeigt sich der Knick in einer typischen Ausprägung mit Bäumen aus mehrstämmigen Linden (BHD ca. 45 cm). Außerhalb des Plangebietes im Osten und im Norden weist der Knick einige Überhälter (Eiche, Buche, Linde) auf.

Insgesamt erfüllt die Grünlandfläche aufgrund der Artenarmut und der intensiven Bewirtschaftung für Tiere eher eine allgemeine Lebensraumfunktion. Generell stellt das Plangebiet vor allem durch die östliche Knickstruktur eine potentielle Eignung für Vögel dar. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist potentiell möglich, relevante Quartierstrukturen konnten im Plangebiet jedoch nicht festgestellt werden. Die lineare Randstruktur im Osten (Knick) könnten als Jagdhabitat genutzt werden.

Grundsätzlich sind Gewässerstrukturen wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen, sofern dies naturnah ausgestaltet sind. Im Plangebiet stellt sich der Graben als naturfern dar und dient rein der Entwässerung und ist durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und durch die Verkehrsstraße beeinflusst. Die Gewässerstruktur ist daher von minderer Qualität. Regelmäßige Pflege und Räumung des Grabens in Verbindung mit typischem periodischem Trockenfallen führt dazu, dass selbst für weit verbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvoll Amphibien wie z.B. die Erdkröte keine Habitateignung besteht. Der faunistische Wert ist insgesamt als gering zu beurteilen. Seltene und gefährdete Arten, die hohe Ansprüche an ihrem Lebensraum stellen, sind nicht zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume für Flora und Fauna aktuell vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft beeinträchtigt. Die umliegende Siedlungsstruktur ist als Vorbelastung (Scheuchwirkung, Lärm- und Lichtemissionen) zu werten. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Odderade bei der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die nicht als gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihre Bruthabitate stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Im Allgemeinen ist die faunistische Wertigkeit des Plangebietes aufgrund der intensiven Landwirtschaft in Verbindung mit den im Westen und Süden angrenzenden Siedlungsbiotopen als gering einzuschätzen. Der faunistische Wert des im Plangebiet vorhandenen Knicks ist ebenfalls als gering aufgrund der geringen Qualität einzuschätzen. Insgesamt ist aufgrund der Lage in der Nähe von Verkehrsflächen sowie Bebauungsstrukturen und der aktuell intensiven Nutzung des Grünlandes und den damit einhergehenden Störfaktoren mit allgemein häufigen und vor allem störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten, welche hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl oft anpassungsfähig und daher flexibel sind. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird aktuell als Grünland genutzt und stellt damit grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** dar. Durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen ist im Plangebiet mit siedlungstypischen Arten zu rechnen. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkelchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichender Deckung benötigen, werden potentielle Bodenbrüter das Plangebiet als intensiv gepflegtes Grünland meiden und demzufolge nicht als Bruthabitat nutzen. Andere Wiesenvögel, welche bevorzugt im Offenland brüten und als sehr störanfällig gelten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.), sind im Planungsgebiet aufgrund der allgemeinen Störungen durch die siedlungsnahen Lage, der intensiven Grünlandnutzung (Schnitt- und Weidenutzung) und der damit verbundenen Nichteignung als Lebensraum auszuschließen.

Der sich im Osten befindliche Knick bietet potentiellen Lebensraum für **Gehölzfreibrüter**. Typische Arten, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke. Ehemalig genutzte Nester konnten in den Weißdorngebüschchen nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen ist nicht ganz auszuschließen, wird jedoch als sehr gering eingestuft.

Ein Vorkommen von potentiellen **Gehölzhöhlenbrütern** und **Gebäudebrütern** kann durch die Nichteignung als Lebensraum ausgeschlossen werden.

Ein potentielles Vorkommen häufig und weit verbreiteter **Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, wird aber als äußerst unwahrscheinlich eingestuft. Im Artkataster der Gemeinde Odderade ist ein Brutvogelvorkommen von Schleiereulen verzeichnet. Im Jahr 2017 (ca. 200 m südwestlich vom Plangebiet entfernt) sowie im Jahr 2018 (ca. 320 m südöstlich vom Plangebiet entfernt) ist jeweils ein Vorkommen dokumentiert. Die Schleiereule ist ein Gebäudebrüter und findet geeignete Brutplätze z.B. in Dachböden von Scheunen und Kirchen. Das Plangebiet weist somit keine Eignung als potentielles Bruthabitat auf. Offene oder halb-offene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zählen zu ihrem Lebensraum. Als Jagthabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise am Rand von Siedlungen. Sie jagt von ihrem Ansitz oder auch im Suchflug vor allem Mäuse. Es könnte allerhöchstens aufgrund der intensiven Bewirtschaftung als geringwertiges Jagthabitat dienen. Im räumlichen Zusammenhang stehen weitere und im Vergleich hochwertigere Habitate zur Jagd zur Verfügung. Eine Nutzung des Plangebietes kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, wird aber aufgrund der großen Aktionsradien nicht erwartet. Des Weiteren ist ein Uhu-Vorkommen aus dem Jahr 2016 (ca. 800 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt) und eines aus dem Jahr 2017 (ca. 1.200 m nördlich vom Plangebiet entfernt) verzeichnet. Da das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für den Uhu aufweist (z.B. Wälder, Kiesgrube), kann ein Vorkommen oder eine Nutzung als Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Im Jahr 2018 wurde zudem ein Vorkommen eines Seeadlers (ca. 2.000 m nordöstlich von Plangebiet entfernt) verzeichnet. Auch für den Seeadler bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum (bevorzugt Wälder und die Nähe zum Wasser). Ein Vorkommen oder eine Nutzung als Jagdhabitat kann auch hier ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahe Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich bio-

topspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdhabitaten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Im Artkataster der Gemeinde Odderade sind keine Artenfunde von Fledermäusen erfasst. Das Plangebiet selbst weist auch keine Lebensraumeignung (keine Baumhöhlen, nur vereinzelt Bäume) für Fledermäuse auf. Im Umgebungsbereich ist dennoch mit einem Fledermausvorkommen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) zu rechnen (BfN, 2019). Die Grünlandfläche im Plangebiet können die Fledermäuse allerhöchstens als Durchflugsgebiet nutzen. Nur die linearen Strukturen in Form eines Knicks im Osten können potentiell als Jagdhabitat genutzt werden. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bleiben diese Strukturen erhalten und stehen weiterhin zur Verfügung.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet ist aufgrund der nicht erfüllten Biotopansprüche nicht zu erwarten. Es ist davon anzugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, inklusive Luftaustausch durch z.B. Kaltluftfluss sowie der Schutz des Klimas werden angestrebt. Negative relevante Auswirkung auf Klima und Luft werden z.B. durch die Beseitigung von Flächen als Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren oder der Ausstoß von Schadstoffen verursacht. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Odderade ist gemäßigt warm. Über das Jahr verteilt gibt es eine Niederschlagsmenge im Schnitt von 818 mm/Jahr. Der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit durchschnittlich 92 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 44 mm ist der Februar der trockenste und zugleich kühlfte Monat des Jahres mit einer Durchschnittstemperatur von 0,2 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat mit 16,4 °C ist der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,2 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2020).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die Charakteristik eines Freiland-Klimatops ist der Bereich des Plangebietes windoffen und es herrscht ein prägender Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Die Fläche

im Plangebiet erfüllt zwar wie jede Fläche auch eine kleinklimatische Funktion. Eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch nicht aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten.

7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft. Die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes erfolgt aus der Sicht des Betrachters meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes sowie des Umgebungsbereiches ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Süden und im Osten befinden sich umfangreiche Bebauungen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch die vorhandenen Knicks strukturiert. Ein besonderer Erholungs- und Erlebniswert im Plangebiet ist durch die verhinderte Zugänglichkeit nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch die angrenzende Ortslage mit entsprechenden Bebauungen nicht gegeben.

Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die umliegenden Nutzungen vorbelastet.

Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Zu den Sachgütern zählen z.B. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen.

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet und im Umgebungsbereich ist kein Kulturdenkmal eingetragen, welches von der Nutzungsänderung betroffen ist (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2020). Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß und können Sekundäreffekte und Summationswirkungen verursachen. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter mit einbezogen. Weitere erkennbare relevante Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen lassen sich daher nicht vermuten.

7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Für das Plangebiet liegt zum aktuellen Zeitpunkt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Bei Nichtdurchführung wird die derzeitige Nutzung als intensive Grünlandfläche voraussichtlich aufrechterhalten und die Erweiterung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens würde ausbleiben. Eine Flächenversiegelung würde daher nicht erfolgen. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden jedoch weiterhin Bestand haben. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes würde daher vermutlich nicht erfolgen.

7.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein **Gewerbegebiet – GE** – mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

7.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- und freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 7.4.3 betrachtet.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 wird bisher intensiv genutztes Grünland überplant. Durch die Umwandlung in ein Gewerbegebiet kommt es zu unvermeidbaren Versiegelungen des Bodens. Dies hat zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge. Innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes lässt der Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung eine GR von 3.800 m² zu. Neben den geplanten Gebäuden sollen auch größere Flächenanteile außerhalb des geplanten Gebäudebestandes versiegelt werden, um sie als Arbeits-, Lager-, Abstell- und Rangierflächen nutzen zu können. Daher wurde festgelegt, dass die GR bis zu einer maximalen Versiegelung des Gesamtgrundstückes von 80 von 100 überschritten werden darf.

Insgesamt sind durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Kapitel 7.5.2) sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird. Das Niederschlagswasser wird gesammelt und gedrosselt in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades auf dem Betriebsgrundstück ist auf dem Grundstück eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung vorgesehen (s. Kapitel 8.1). Das Becken soll an der Nordostseite des Grundstückes, nördlich und nordöstlich der geplanten neuen Halle angelegt werden. Da es sich nicht um eine naturnahe Ausgestaltung handelt, sondern um eine technische Anlage, ist dieser Eingriff ausgleichsbedürftig.

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Straßenkanäle dem in der Gemeinde Sarzbüttel befindlichen Klärwerk zur mechanischen und biologischen Reinigung zugeführt.

Im Rahmen der Umsetzung des Gewerbegebiets wird die jetzige Feldauffahrt beseitigt (ca. 6,50 lang) und eine neue verrohrte Überfahrt (ca. 18 m lang) hergerichtet. Dieser Eingriff ist ausgleichsbedürftig.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist beim anfallenden Oberflächenwasser zu beachten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (vor allem vom Waschplatz / Betriebstankstelle) in das Grundwasser gelangen können. Generell sind aber bei fachgerechter Ausführung des Bauvorhabens sowie fachgerechtem Betrieb (z.B. Waschplatz, Betriebstankstelle) keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter **Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (s. Kapitel 7.5.2) sowie bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase sind für das Schutzgut Wasser **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade ist ein potentieller Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive Grünlandnutzung stellt das Plangebiet kein hochwertiges Biotop dar. Dennoch kommt es durch die Flächenversiegelung zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Fläche ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar.

Positiv zu erwähnen ist die Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Knickschutzstreifen sowie die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Knick und der Pflanzstreifen kann zukünftig als potentielles Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge dienen.

Für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt ist insgesamt mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vögel

Durch die Überplanung des Grünlandes werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst. Die Randstrukturen sind von der Umsetzung der Planung nicht betroffen und verbleiben im aktuellen Zustand und stehen somit zukünftig weiter als Habitat zur Verfügung (Knick + Knickschutzstreifen). Ein Vorkommen von Wiesenvögeln kann durch die Gesamtheit der Störeinflüsse ausgeschlossen werden. Allerhöchstens könnten im Bereich der östlichen Knickstrukturen siedlungstypische Individuen vorkommen. Durch die Umsetzung des Planvorhabens sind mit keinen verbotstatbeständigen Schädigung oder Tötungen gem. 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

Bei bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die durch die gewerblichen Nutzungen verursacht werden, ist hinsichtlich der Störwirkungen von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Zumal die potentiell vorkommenden Arten sich bereits an die im Süden anschließende ebenfalls gewerbliche Nutzung vermutlich angepasst haben. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines minimal verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Arten können auf die benachbarten Lebensräume (weitere Grünlandflächen) in der Umgebung ausweichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate durch die geringe Größe des Areal kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Fledermäuse

Insgesamt kann durch das Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Auch die gewerbliche Nutzung mit typischen Lärm- und Lichtemissionen (saisonbedingt auch nachts) lösen keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus, da die siedlungstypischen Fledermausarten oft unempfindlich auf Lärm- und Lichtemissionen reagieren.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die nationalen oder internationalen Schutzgebietsausweisungen sowie auf die gesetzlich geschützten Biotope erwartet. Positiv zu erwähnen der Erhalt der Knickstruktur inklusive des Knickschutzstreifens.

Schutzgut Klima und Luft

Grundsätzlich können durch Versiegelungen von Flächen kleinklimatische Funktionen beeinflusst und der Vegetationsbestand verändert werden. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Folglich kommt es zur geringfügigen Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung des Grünlandes. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Positiv zu erwähnen ist, dass die geplante Halle mit einer Photovoltaikanlage und einem entsprechenden Energiespeicher ausgerüstet werden soll. Die Photovoltaikanlage wird zusätzlich für eine Wasserstoffproduktion vorgerüstet. Luftbelastungen sind aufgrund des dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der westlichen Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Odderade wird sich durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 nicht essentiell verändern. Die geplante Halle (2.700 m²) gliedert sich mit einer maximalen Höhe von 10,0 m in die umliegenden Strukturen ein. Der Nahbereich des Plangebietes ist bereits von verschiedenen gewerblich genutzten Hallen geprägt. Um dennoch das kleinteilige Ortsbild bestmöglich zu erhalten, wurden entsprechende Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen.

Die Fassade der geplanten Maschinenhalle wird im Bereich der Toreinfahrten mit Hilfe von Farbgebungen gegliedert. Diese gestalterische Strukturierung der Fassade führt zu einer heterogenen optisch wahrnehmbaren Struktur.

Entlang der Nord- und Westgrenze des Gewerbegebietes wird zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zur Abgrenzung der baulich genutzten Flächen zum freien Landschaftsraum ein Pflanzstreifen geplant. An der Westgrenze des Gewerbegebietes wird ein Pflanzstreifen in Form einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Im Norden wird der Pflanzstreifen außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Dort verfügt der Vorhabenträger über eine vertraglich gesicherte Baulast, die als Abstandsfläche für die Bebauung dient und in der der Pflanzstreifen angelegt werden soll. Die Anlage des Pflanzstreifens wird im Rahmen des Durchführungsvertrages gesichert. Die genaue Ausgestaltung aller Pflanzstreifen erfolgt im Kapitel 7.5.

Positiv zu erwähnen ist die Erhaltung der Knickstruktur und somit einen größtmöglichen Erhalt des jetzigen Landschaftsbildes. Die Auswirkung durch die Realisierung der Planung auf das Landschaftsbild ist als gering zu beurteilen.

Unter **Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen** werden insgesamt **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es erfolgt kein Eingriff in Kultur- und Sachgüter. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde dies der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade führt zum dauerhaften Verlust einer landwirtschaftlichen Kulturfläche.

Mit der anlagenbedingten Inanspruchnahme der Grünlandfläche wird die bisherige unversiegelte Fläche dauerhaft versiegelt werden. Während der Bauphase werden mit Erdarbeiten im Rahmen von Bodenauf- und -abtrag, Umlagerung und Aufschichtung die Horizontenabfolge des Bodens verändert. Daraufhin wird das Bodengefüge zerstört und die Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation verändert. Hinzu kommen die baubedingten Bodenverdichtungen, die durch

die Nutzung als Bauweg, Lagerplatz und den Einsatz von schweren Maschinen verursacht werden.

Betriebsbedingte Belastungen sind nicht zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontamination, dass durch unsachgemäßes Verhalten verursacht werden könnte, kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Flora Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen versiegelt. Diese stellen zwar einen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar, weisen aber keine besonderen Habitatfunktion auf. Die Erhaltung der Knickstruktur kann weiterhin einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Allerdings ist auf der Halle eine Installation einer Photovoltaikanlage geplant. Die Photovoltaikanlage wird zusätzlich für eine Wasserstoffproduktion vorgerüstet. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachlichen Regelungen verwiesen.

7.4.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Bautätigkeit findet allerdings werktags statt und ist nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet ist in der Betriebsphase mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden, von denen Abgas- und Lärmemissionen ausgehen. Da das Verkehrsaufkommen primär auf die An- und Abfahrten zurückzuführen ist, ist anzunehmen, dass es zukünftig zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen. Bezüglich der geplanten Betriebstankstelle ist mit keinen erheblichen Emissionen (Geruchemission) zu rechnen.

Zur Beurteilung der voraussichtlichen schalltechnischen Situation wurde seitens des Vorhabenträgers durch die **GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GmbH** eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Im Ergebnis sind in den Nachtstunden durch eine Reduzierung der An- und Abfahrten und durch die Geschwindigkeitsdrosselung auf 20 km/h einzuhalten, um eine Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten (vgl. Kapitel 3 unter Schallberechnungen sowie Kapitel 7.5.1).

Insgesamt sind unter der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens können die in den Boden eingetragenen Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna und biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren. Insbesondere Stickstoffverbindungen führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Es ist anzunehmen, dass Gewöhnungseffekte hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen eintreten.

Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade wird kein Vorhaben ermöglicht, dass für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben wird. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schuttgüter zu erwarten.

7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Gewerbegebietes in Form eines Landtechnischen Lohnunternehmens keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens sowie beim Betrieb die geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeit liegen keine Kenntnisse über weitere Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bauleitplänen vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens liegen. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Form eines Landtechnischen Lohnunternehmens ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Aufgrund der hohen Versiegelung ist in diesem Zusammenhang auf eine ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers zu achten. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar. Positiv zu erwähnen ist die Planung einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des Gewerbebetriebes.

7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahme nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Vorhabenträger auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigt-

ten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

7.5.1 Vermeidungsmaßnahmen und Verringerungsmaßnahmen

Schutz vor einwirkenden Schallimmissionen

Die Grenzwerte für die Tagzeit werden nicht überschritten, obwohl die meisten imitierenden Geräusche zur Tagzeit produziert werden. Relevant sind daher insbesondere die An- und Abfahrzeiten zur Nachtzeit. In den Nachtstunden ist daher nur ein eingeschränkter Betrieb möglich, der für diesen Zeitraum 4 Gespanne in jede Richtung mit einer maximalen Geschwindigkeit von 20 km/h erlauben. Durch diese Maßnahmen kann eine Einhaltung der Grenzwerte für die Nachtstunden gewährleistet werden.

Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade zur Einhaltung dieser Einschränkungen auf Dauer verpflichten.

Knickschutz/Knickschutzstreifen

Im **TEXT - Teil B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 3 – Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen und Gewässern** folgendes festgesetzt:

3.1 Knickschutz

Die in der Planzeichnung als vorhandene Knicks dargestellten Elemente sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10-15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhänger sind zu erhalten. Die Bepflanzung der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern/Koniferen ist nicht zulässig. Des Weiteren ist die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Lücken in der Knickvegetation sollten mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

3.2 Knickschutzstreifen

Im Abstand von 3,0 m vom Knickfuß aus gemessen ist

- die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen,
- die Lagerung von organischen und anorganischen Materialien aller Art,
- die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie
- Abgrabungen und Aufschüttungen

nicht zulässig.

Pflanzgebot

Auf den **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie im Norden außerhalb des Plangebietes innerhalb der **Baulastfläche** sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und

Bäume zu pflanzen, zukünftig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die landschaftsgerechte Begrünung hat den Effekt die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verringern. Zudem wirkt diese sich positiv auf verschiedene Aspekte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aus:

- landschaftliche Einbindung der Bebauungsstruktur
- bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten idealen Lebensraum
- wirken klimaregulierend

Die im Bebauungsplan festgesetzte 2 m breite Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit heimischen und standortgerechten Arten gem. Pflanzliste (s. Anhang) zu bepflanzen. Die Arten sollen 2x verpflanzt, etwa 100 – 150 cm hoch sein und in einer mehrreihigen lockeren Anordnung angepflanzt werden. Um möglichst naturbetonte und strukturreiche Lebensräume zu schaffen ist die Anpflanzung in Form einer freiwachsenden Hecke auszugestalten. Im Rahmen der ästhetisch ansprechenden Ausgestaltung ist auf eine heterogene Artenzusammensetzung zu achten. Um eine entsprechende Höhenentwicklung zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erreichen, ist eine mit der Knickpflege vergleichbare Unterhaltung (auf den Stock setzen frühestens alle 10 Jahre) durchzuführen.

Für die Herrichtung ist der Vorhabenträger verantwortlich. Diese hat zeitnah ab Beginn der Erschließungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Pflanzzeiten zu erfolgen. Sofern kein ausgiebiger Bodenfrost herrscht, können von Oktober – März die Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Durch diese durchgängige landschaftsgerechte Eingrünung entlang der Nord- und der Westgrenze des Gewerbegebietes wird einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

7.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Grünlandfläche wird Boden versiegelt und es erfolgt ein Eingriff am Entwässerungsgraben.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen zum Baurecht“ vom 09. Dezember 2013.

Bilanzierung des Eingriffs

Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen nach der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Odderade erfolgt auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Diese landwirtschaftlich genutzte Fläche wird aufgrund der Bewirtschaftungsweise eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Überplanung der intensiv genutzten Grünlandfläche wird das Gewerbegebiet zukünftig großflächig vollversiegelt und es wird eine Neuanlage sowie Entfernung einer verrohrten Überfahrt am Entwässerungsgraben erfolgen. Des Weiteren ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auszugleichen.

Für die überbaubare Fläche (GR von 3.800 m²) sowie für die die maximal zulässige Nebenversiegelung (2.177 m²) wird ein Faktor von 0,5 angesetzt. Die geplante Neuanlage der Grabenüberfahrt (verrohrt) auf einer Länge von 18 m (45 m²) ist flächig mit einem Faktor von 1,0 auszugleichen. Im Gegenzug wird die Entfernung der aktuellen Grabenüberfahrt (16 m²) mit einem Faktor von 1,0 dem Kompensationsbedarf angerechnet. Die Neuanlage sowie die Entfernung haben in gleicher Qualität zu erfolgen. Die Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens ist als technische Anlage und somit als Nebenversiegelung anzusehen. Der erforderliche Ausgleich ist somit in den maximal zulässigen Nebenversiegelungen enthalten und wird nicht separat in der Bilanzierung erfasst. Die abschließende **Summe des Kompensationsbedarfes** umfasst **3.017 m²** (s. Tabelle 1).

Kompensationsmaßnahmen

Das zur Kompensation herangezogene Ökokonto mit dem Aktenzeichen 221.680.01/2/4/071 befindet sich im Kreis Dithmarschen innerhalb der Gemeinde Odderade. Das Ökokonto befindet sich in der Gemarkung Odderade auf Flur 14, auf den Flurstücken 8, 9, 10, 118, 119 und 121. Entwicklungsziel des Ökokontos ist eine Artenreiche Nasswiese / Feuchtgrünland (GF). Durch das genannte Ökokonto kann der Ausgleich von 2.213 m² innerhalb der gleichen Gemeinde erfolgen.

Die restlichen 804 m² werden über das Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/115 kompensiert. Das Ökokonto befindet sich in der Gemarkung Westerwohld auf Flur 1, auf dem Flurstück 168. Das Entwicklungsziel ist die Extensivierung von Grünland.

Tabelle 1: Kompensationsbedarf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Odderade.

Planung vBP Nr. 2	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtfläche vBP Nr. 2	9.054 m ²				
Gesamtgrundstück (Flurstück 285)	7.471 m ²				
überbaubare Fläche GR 3.800 m ² zzgl. 2.177 m ² Nebenversiegelung	5.977 m ²	0,5	2.988 m ²		
Neuanlage verrohrte Grabenüberfahrt	45 m ²	1,0	45 m ²		
Entfernung verrohrte Grabenüberfahrt	16 m ²	1,0		16 m ²	
			3.033 m ²	16 m ²	
Kompensationsbedarf "Fläche"					3.033 m ²
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					16 m ²
= Summe Kompensationsbedarf "Fläche"					3.017 m ²

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Verschiedene Alternativstandorte wurden auf ihre grundsätzliche Eignung und Verfügbarkeit geprüft. Für die Betriebserweiterung kamen ausschließlich Flächen im direkten Umfeld der bestehenden Betriebseinrichtungen in Frage. Da sich das Unternehmen am Rande des Siedlungsbereiches der Gemeinde Odderade befindet, sind die vorhandenen Standortalternativen zusätzlich begrenzt. Aufgrund der Größenordnung sind innerhalb des angrenzenden Innenbereiches keine Flächen vorhanden und so sind nur Alternativstandorte in den angrenzenden Außenbereichsflächen möglich. Da für die Betriebserweiterung ausschließlich Flächen im direkten Zusammenhang mit den bestehenden Betriebseinrichtungen in Frage kommen, gibt es im Außenbereich zwei Standortalternativen.

Die erste Standortalternative liegt westlich des bestehenden Betriebsgeländes, südlich der Fieler Straße. Diese Fläche ist prinzipiell für das geplante Vorhaben geeignet, insbesondere da Sie direkt an die bestehenden Betriebsflächen angrenzt. Nachteilig an dieser Fläche das sie „lediglich“ ca. 5.000 m² umfasst. Letztendlich ist diese Fläche als Standortalternative ausgeschieden, da sie nicht verfügbar ist und vom Vorhabenträger nicht erworben werden konnte.

Die zweite Standortalternative liegt nördlich der bestehenden Betriebsflächen, nördlich der Fieler Straße. Diese Fläche ist ebenfalls für das geplante Vorhaben geeignet. Positiv an dieser Fläche ist, da sie flächenmäßig nicht so eingeschränkt ist und dementsprechend ausreichend Fläche vorhanden ist, um das Vorhaben ohne nachteilige Einschränkungen umzusetzen. Nachteilig ist an dieser Fläche, dass sie durch die Fieler Straße vom bestehenden Betriebsgelände getrennt ist. Letztendlich wurde diese Fläche gewählt, dass sie unter den vorhandenen beiden Standortalternativen die einzig verfügbare war.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 7.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Odderade ist gemäß § 4c BauGB im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen. So können falls erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Versiegelung sollte das Plangebiet alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen überprüft werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Odderade für das Gebiet „nördlich der Fieler Straße und westlich der Landstraße 236 „Hauptstraße““ werden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für eine Errichtung einer Maschinenhalle. Die Bauflächen innerhalb des gesamten Plangeltungsgebietes werden als **Gewerbegebiet – GE** –festgesetzt. Das Gebiet umfasst insgesamt eine Größe von 9.054 m² wovon 7.178 m² auf das Gewerbegebiet fallen.

Das Landtechnische Lohnunternehmen Andreas Ruge (Vorhabenträger: Andreas Ruge) möchte zur Erweiterung der Kapazitäten eine weitere Maschinenhalle bauen. Die neue Maschinenhalle (ca. 2700 m²) soll auf einem Grundstück nördlich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet werden. Neben der vorgesehenen Maschinenhalle soll innerhalb des Plangebietes zudem ein Waschplatz sowie eine Betriebstankstelle eingerichtet werden. Auf dem Gelände ist zudem eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung vorgesehen.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der geplanten Flächenversiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen verloren. Des Weiteren ist ein Eingriff (Neuanlage einer Grabenüberfahrt) am Entwässerungsgraben geplant. Einen positiven Faktor hat die Erhaltung der östlichen Knickstruktur (Knickschutz + Knickschutzstreifen). Zum Schutz vor einwirkenden Schallimmissionen hat sich der Vorhabenträger verpflichtet (mittels Durchführungsvertrag), durch eine gedrosselte Fahrgeschwindigkeit sowie durch eine Reduzierung von An- und Abfahrten in den Nachtstunden die geforderten Richtwerte einzuhalten.

Insgesamt ist das Vorhaben kompensationspflichtig. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung naturschutzrechtlich und – fachlich bearbeitet.

Das geplante Vorhaben kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zurückbleiben werden.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Straßenkanäle dem in der Gemeinde Sarzbüttel befindlichen Klärwerk zur mechanischen und biologischen Reinigung zugeführt.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird gesammelt und gedrosselt in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades auf dem Betriebsgrundstück und der damit verbundenen Veränderung des Niederschlagswasserabflussverhaltens ist auf dem Grundstück eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung vorgesehen. Entsprechend der Vorgaben des zuständigen Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen ist aufgrund der geplanten Flächenversiegelung von mehr als 3000 m² die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Speichervolumen von 105 m³ vorgesehen. Das Becken soll an der Nordostseite des Grundstückes, nördlich und nordöstlich der geplanten neuen Halle, angelegt werden. Neben der Regenrückhaltung wird auch die Einleitmenge in die Vorflut begrenzt. Die technischen Nachweise und detaillierte Planunterlagen über die Maßnahmen zur Regenrückhaltung sowie zur Begrenzung der Einleitmengen werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erarbeitet.

Insbesondere vor dem Hintergrund des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes ist im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung der Fläche und im Zusammenhang mit der geplanten Betriebstankstelle im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens sicherzustellen, dass durch geeignete bauliche Maßnahmen, entsprechend der gültigen Rechtslage, die angrenzenden Gewässer sowie das Grundwasser vor Verunreinigung geschützt werden.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen

(Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel zu verlegen.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Die notwendigen Feuerlöscheinrichtungen zur Sicherung des Löschwasserbedarfes sind in erforderlicher Anzahl und Umfang sicherzustellen.

9. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine Denkmäler oder Fundstellen bekannt. Da verborgene Fundstellen innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen geplanter Erdarbeiten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Grundsätzlich heißt dies, dass bei Funden oder dem Entdecken auffälliger Bodenverfärbungen die Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu benachrichtigen sind.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Flächen befinden sich in der Verfügung des Vorhabenträgers; allgemein gilt: Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

11. Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	m ²	%
Gewerbegebiet – GE –	7.178	79,3
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.583	17,5
Knick	98	1,0
Maßnahmenfläche - Knickschutzstreifen	195	2,2
Gesamt	9.054	100

12. Kosten

Der Gemeinde Odderade entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger Andreas Ruge wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB geschlossen, der die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger regelt.

Odderade, den 28. OKT. 2020

Bute
- Bürgermeister -



13. Quellen- und Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Nr. 1821 Nordhastedt, Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

JESSEL, B. UND TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Neuaufstellung 2020, Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05. 2017 (BGBl. I. S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Erllass des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.01: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 20. Januar 2017

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 7 geänd. (Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Odderade

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/_grundwasserdargebot.html (Abruf: Februar 2020)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Februar 2020)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Februar 2020)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/Liste-Kulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html (ABRUF: MÄRZ 2020)

LANDWIRTSCHAFT- UND UMWELTATLAS:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Abruf: Februar 2020)

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH • Sommerdeich 14 b • 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog • Germany

Landtechnisches Lohnunternehmen

Andreas Ruge
Hauptstraße 7
25785 Odderade

DNV GL - Energy
Renewables Measurements

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH
Sommerdeich 14 b
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
Germany
Tel: +49 4856 901 0
Fax: +49 4856 901 49

Datum: 2019-10-22
Unser Zeichen: ulfkoc
Ihr Zeichen: -

Schallberechnungen zum landtechnischen Lohnunternehmen Ruge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GL Garrad Hassan Deutschland GmbH wurde von dem landtechnischen Lohnunternehmen Ruge beauftragt Schallberechnungen des geplanten Betriebes durchzuführen. Diese soll zur Erstellung eines Bauleitplanes dienen.

1 AUFGABE

Erstellung einer Schallberechnung hinsichtlich der Einwirkung durch das landtechnische Lohnunternehmen Ruge in der örtlichen Umgebung. Diese Berechnungen und Darstellungen haben nicht den Qualitätsanspruch eines Schallimmissionsgutachten im Sinne unserer Akkreditierung.

2 ORTSBESICHTIGUNG

Im Vorlauf zu den Berechnungen wurde eine Ortsbesichtigung des jetzigen Unternehmens am 4.9.2019 vom Gutachter Ulf Kock durchgeführt. Hier wurden detaillierte Planungen besprochen, sowie die Örtlichkeiten in Augenschein genommen.

3 BETRIEBSEIGENSCHAFTEN

Das landtechnische Lohnunternehmen Ruge liegt relativ zentral in der Ortschaft Odderade. Dieses Gebiet ist im Sinne der TA-Lärm als Dorf- und Mischgebiet zu betrachten. Auf den Betriebsgelände werden die Maschinen geparkt und gewartet. Alle Maschinen werden in Hallen untergestellt, sodass die relevanten Geräuschemissionen von der An- und Abfahrt dieser Maschinen erwartet wird.

Aufgrund der nötigen Tätigkeiten sind auch An- und Abfahrten in der Nachtzeit zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau sind keine Betriebserweiterungen seitens der Lohnunternehmers geplant. Es soll die Tankanlage und der Reinigungsplatz örtlich verlegt werden. (siehe Grafik)

4 BERÜCKSICHTIGTE QUELLEN

Gemäß Angaben des Lohnunternehmers werden 16 Schlepper, 2 Häcksler und einen Mähdrescher als Fahrzeuge verwendet, welche als Quellen zu berücksichtigen sind. Als Emissionswert wurde hier der Wert eines LKW (RLS 90) angesetzt, da dieser als vergleichbar eingestuft wird. Weiterhin sind ein

www.dnvgl.com/energy

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH

Registriert in Deutschland, Amtsgericht Pinneberg, Nr. HR B 636 ME. Sitz: Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Geschäftsführer: Dr. Andreas Schröter, Marko Ibsch.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH in ihrer jeweils neuesten Fassung.
Es gilt deutsches Recht.

Schallberechnung BLP-Odderade
Version-B

Mitarbeiterparkplatz, Tankstelle und Reinigungsplatz zu berücksichtigen. Für die Hallen wurde ein Innenraumpegel von 80 dB(A) unter Berücksichtigung der Einwirkzeit angesetzt. Diese beziehen sich auf Wartungsarbeiten in den Hallen.

Für die Nachtzeit wurde mit 4 Fahrzeuggespanne pro Stunde in jeder möglichen Abfahrtrichtung gerechnet. Fahrgeschwindigkeit wurde hier auf 20 km/h begrenzt.

5 IMMISSIONSORTE

Es wurden für die Berechnungen sechs Immissionsorte in der nahen Umgebung zum Betriebsgelände gewählt. Alle Immissionsorte liegen in einer Höhe von 5m.

IO A und IO B liegen direkt auf dem Betriebsgelände. IO C liegt nördlich des Betriebsgeländes. IO D bis IO F liegen an der Hauptstraße in Richtung Sarzbüttel. (siehe Grafik) In diesen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass die schutzbedürftigen Räume abgewandt zur Hauptstraße liegen, so dass eine Abschirmung der Gebäude wirkt.

6 ERGEBNIS

Die detaillierten Ergebnisse sind in den angefügten Grafiken dargestellt.

Die meisten immitierenden Geräusche werden zur Tagzeit produziert, es können jedoch ebenfalls Geräusche in die Nachtzeit fallen. Aufgrund der geringeren anzusetzenden Mittelungszeit von einer Stunde in der Nachtzeit ist es möglich, dass die Beurteilungspegel in der Nachtzeit einen höheren Wert aufweisen.

Die Nachtzeit stellt sich als kritischer heraus. Durch die An- und Abfahrten der Fahrzeuge über das Straßennetz erfolgt eine relevante Immission in der Nachtzeit.

Als bestimmende Emissionsquelle für die Nachtzeit wurde in jeder möglich zu fahrende Richtung (Fiel – Kloostergang, Sarzbüttel – Hauptstraße und Nordhastedt – Hauptstraße) von jeweils 4 Traktoren inkl. Anhänger ausgegangen. Evtl. verwendete Häcksler, Mähdrescher oder einzelne Traktoren sind in der Schallemission als geringer zu bewerten und somit auch zur Nachtzeit innerhalb der 4 betrachteten Fahrzeuge verwendbar.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Annahmen keine immissionsrelevante Richtwertüberschreitung im Sinne der TA-Lärm weder zur Tag- oder Nachtzeit zu erwarten ist.

Immissionsort	Beurteilungspegel L _r [dB]	
	Tagzeit	Nachtzeit
IO A	41	44
IO B	43	43
IO C	38	41
IO D	21	27
IO E	21	27
IO F	24	31

Page 3 of 6

Mit freundlichen Grüßen
GL Garrad Hassan Deutschland GmbH



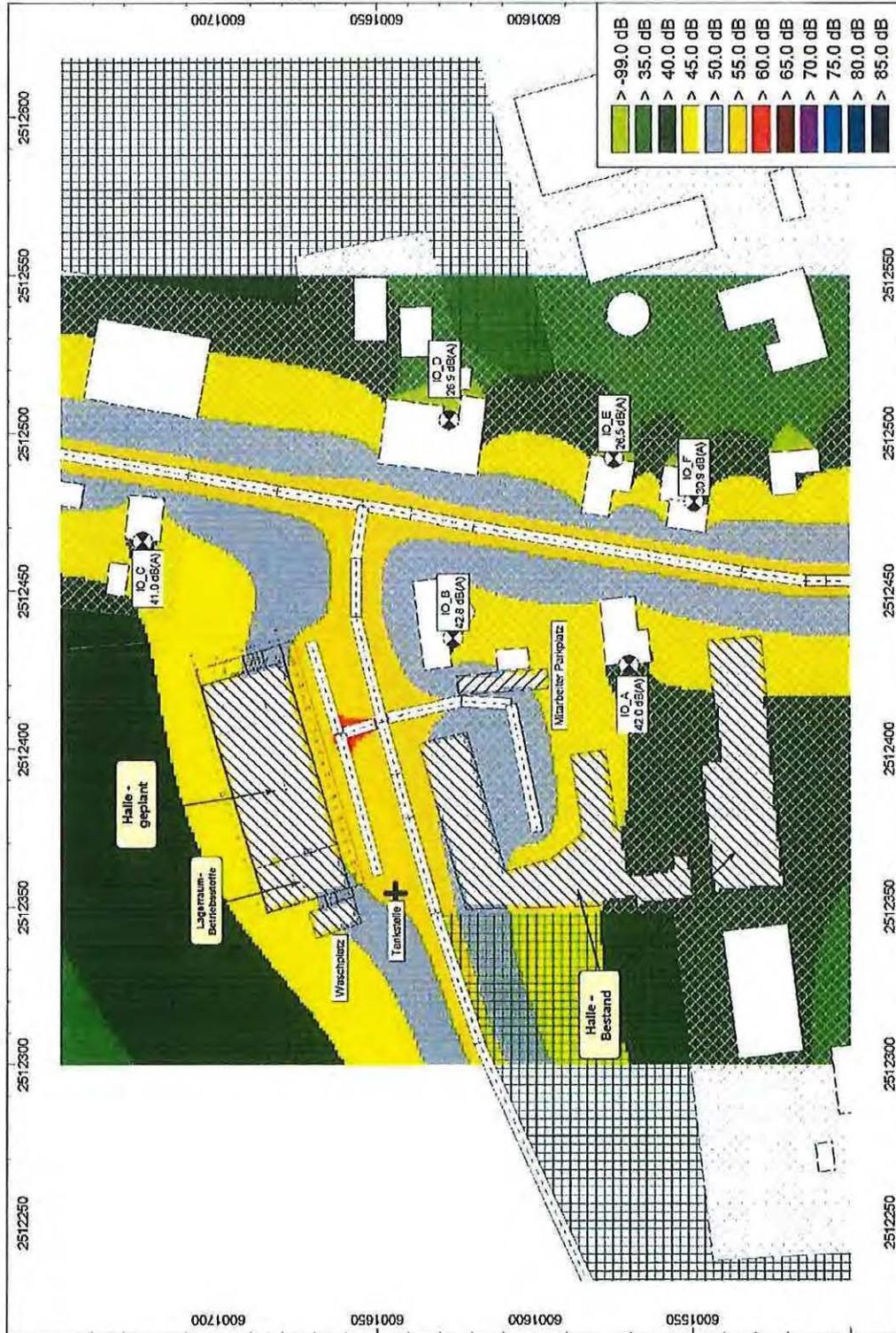
Dipl.-Ing. (FH) Ulf Kock
(Messstellenleiter §29b BImSchG)

Ulf Kock
Dipl.-Ing.(FH)

Mobile: +49 1604713042
Durchwahl: +49 4856 901 33
ulf.kock@dnvgl.com

7 ANHANG

Abbildung 7.1: CadnaA – Isoliniendarstellung - Nachtzeit – Lohnunternehmen Ruge



Bericht über eine Ausbreitungsrechnung nach ISO 9613-2 Bodendämpfung berechnet gem. Abschnitt 7.3.2 (Alternatives Verfahren)

Datei: Odderade_Ruge_d.cna Erstellung: 22.10.19

Schallquellen

Flächenquellen Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw"			Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Bew.	Punktquellen Anzahl		
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R		Fläche	Tag	Ruhe						Nacht	(dB)
Maschinenhalle_neu		I01 Halle_neu	80,0	80,0	80,0	47,8	47,8	47,8	Lw	80		0,0	0,0	0,0				180,00	0,00	10,00	0,0	500	(keine)			
Maschinenhalle (Ruge)		I02 Halle_haupt	80,0	80,0	80,0	46,8	46,8	46,8	Lw	80		0,0	0,0	0,0				50,00	0,00	5,00	0,0	500	(keine)			
Maschinenhalle_b		I02 Halle_alt	80,0	80,0	80,0	47,9	47,9	47,9	Lw	80		0,0	0,0	0,0				50,00	0,00	0,00	0,0	500	(keine)			
Betriebsstoff-Lager		I01 Betriebsstoff	80,0	80,0	80,0	54,1	54,1	54,1	Lw	80		0,0	0,0	0,0				30,00	0,00	0,00	0,0	500	(keine)			
Waschplatz		I01 building_00104	95,0	95,0	95,0	73,9	73,9	73,9	Lw	95		0,0	0,0	0,0				120,00	0,00	0,00	0,0	500	(keine)			

Parkplatz

Bezeichnung	M.	ID	Typ	Lwa			Zähldaten			Zuschlag Art			Zuschlag Fahr			Berechnung nach	Einwirkzeit					
				Tag	Ruhe	Nacht	Bezugsgr.	B0	Anzahl	B	Stellp/BezGr	f	Beweg/h/BezGr	N	Kpa		Parkplatzart	Kstro	Fahr	Fahrhoboberfl	Tag	Ruhe
Mitarbeiter_Park		I03 Park	ind	67,8	67,8	60,8			10		1,00	0,300	0,300	0,050	0,0	P+R-Parkplatz	0,0	Asphaltierte Fahrgassen	LFU-Studie 2007			

Straßen

Bezeichnung	M	ID	Lme			Zähldaten		genaue Zähldaten						zul Geschw.	RO	Straßenoberfl		Steig.	Mehrfachreil			
			Tag	Abend	Nacht	DTV	Str	gatt.	M			p (%)				Pkw	Lkw		Abst	Dstro	Art	(%)
Klostergang		I03 road_00003	43,1	-0,1	47,6			1,0	0,0	4,0	100,0	0,0	100,0	100	40/80/20	0,0	0,0	1	0,0	0,0		
Hauptstraße_Sarzbüttel		I03 Straße	40,1	-0,1	47,6			0,5	0,0	4,0	100,0	0,0	100,0	100	40/20/20	0,0	0,0	1	0,0	0,0		
Haupthof		I04 Hofauffahrt	43,5	1,9	43,5			1,0	0,0	1,0	100,0	0,0	100,0	100	10	0,0	2,0	2	0,0	0,0		
Hof_neu_b		I04 Hofauffahrt	43,5	1,9	49,6			1,0	0,0	4,0	100,0	0,0	100,0	100	10	0,0	2,0	2	0,0	0,0		
Hauptstraße_Nordhastedt		I03 Straße	40,1	-0,1	47,6			0,5	0,0	4,0	100,0	0,0	100,0	100	40/20/20	0,0	0,0	1	0,0	0,0		
Klostergang - Hauptstr		I03 Straße	43,1	-0,1	47,6			1,0	0,0	4,0	100,0	0,0	100,0	100	40/80/20	0,0	0,0	1	0,0	0,0		

Punktquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.	Höhe	Koordinaten		
			Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	R		Fläche	Tag	Ruhe					Nacht	(dB)	(Hz)
Tankstelle		I05	74,3	74,3	74,3	Lw	74,3		0,0	0,0	0,0					0,0	500	(keine)	2,00	2512354	19	6001644,10	2,00

Abbildung 7.3: CadnaA – Berechnungstabelle - Immissionen – Lohnunternehmen Ruge

Bericht über eine Ausbreitungsrechnung nach ISO 9613-2 Bodendämpfung berechnet gem. Abschnitt 7.3.2 (Alternatives Verfahren)

Datei: Odderade_Ruge_d.cna Erstellung: 22.10.19

Immissionsobjekte

Bezeichnung	M.	ID	Pegel		Richtwert		Nutzungsart		Höhe	Koordinaten			
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gebiet	Auto		Lärmart	X (m)	Y (m)	Z (m)
IO_B			42.8	42.8	60.0	45.0	MI	Industrie	5.00	r	2512434.99	6001625.66	5.00
IO_A			40.6	42.0	60.0	45.0	MI	Industrie	5.00	r	2512426.42	6001570.23	5.00
IO_C			37.6	41.0	60.0	45.0	MI	Industrie	5.00	r	2512465.71	6001724.21	5.00
IO_D		100!	21.4	26.9	60.0	45.0	MI	Industrie	5.00	r	2512504.18	6001626.98	5.00
IO_E		100!	21.1	26.5	60.0	45.0	MI	Industrie	5.00	r	2512491.96	6001574.90	5.00
IO_F		100!	24.3	30.9	60.0	45.0	MI	Industrie	5.00	r	2512478.28	6001549.28	5.00

Teilpegel Tag

Quelle	Bezeichnung	M.	ID	Teilpegel Tag					
				IO_B	IO_A	IO_C	IO_D	IO_E	IO_F
	Tankstelle		105!	17.2	22.4	19.5	0.2	1.9	0.6
	Maschinenhalle_neu		101 Halle_neu	13.7	20.3	25.8	5.4	4.0	3.8
	Maschinenhalle (Ruge)		102 Halle_haupt	22.2	23.4	12.7	-0.4	-0.4	-1.0
	Maschinenhalle_b		102 Halle_alt	16.8	25.9	9.1	-3.2	2.8	6.4
	Oellager		101 Halle_neu_0el	1.7	10.9	11.3	-8.9	-8.8	-9.2
	Waschplatz		101 building_00104	23.9	31.9	31.1	11.5	12.6	11.0
	Klostergang		103 road_00003	29.0	32.5	28.9	10.7	10.6	11.3
	Hauptstraße_Sarzbüttel		103 Straße	19.4	15.6	20.8	16.0	17.3	22.9
	Haupthof		104 Hofauffahrt	41.8	37.4	27.3	10.4	11.1	11.3
	Hof_neu		104 Hofauffahrt	17.8	28.8	27.8	8.2	6.8	7.2
	Hof_neu_b		104 Hofauffahrt	15.8	23.8	28.6	7.5	4.8	4.4
	Hauptstraße_Nordhastedt		103 Straße	11.5	5.8	18.1	12.6	7.8	9.0
	Klostergang - Hauptstr		103 Straße	20.1	24.6	30.6	13.9	10.0	9.6
	Mitarbeiter_Park		103 Park	33.4	27.1	5.9	-1.5	1.1	-0.4

Teilpegel Nacht

Quelle	Bezeichnung	M.	ID	Teilpegel Nacht					
				IO_B	IO_A	IO_C	IO_D	IO_E	IO_F
	Tankstelle		105!	17.2	22.4	19.5	0.2	1.9	0.6
	Maschinenhalle_neu		101 Halle_neu	4.1	10.7	16.3	-4.2	-5.5	-5.8
	Maschinenhalle (Ruge)		102 Halle_haupt	14.4	15.6	4.9	-8.1	-8.2	-8.8
	Maschinenhalle_b		102 Halle_alt						
	Oellager		101 Halle_neu_0el						
	Waschplatz		101 building_00104						
	Klostergang		103 road_00003	33.5	36.9	33.4	15.1	15.1	15.7
	Hauptstraße_Sarzbüttel		103 Straße	26.9	23.1	28.3	23.5	24.8	30.3
	Haupthof		104 Hofauffahrt	41.8	37.4	27.3	10.4	11.1	11.3
	Hof_neu		104 Hofauffahrt	23.8	34.8	33.8	14.3	12.8	13.2
	Hof_neu_b		104 Hofauffahrt	21.8	29.9	34.6	13.6	10.8	10.4
	Hauptstraße_Nordhastedt		103 Straße	19.0	13.3	26.6	20.0	15.3	18.4
	Klostergang - Hauptstr		103 Straße	24.6	29.1	35.0	18.4	14.5	14.0
	Mitarbeiter_Park		103 Park	26.4	20.1	-1.1	-8.5	-5.9	-7.4

Anlage 2 zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Odderade



KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Merkblatt

**Vorläufige Liste von in Schleswig Holstein heimischen,
bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Zwergsträuchern**

Deutscher Name

Botanischer Name

Apfel-Rose	<i>Rosa villosa</i> (pomifera)
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i> (montana, scabra)
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i> (Sarthamnus scoparius)
Blaugrüne Rose	<i>Rosa vosagica</i> (glauc)
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Brombeer-Wildarten	<i>Rubus species</i>
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Echte Bärentraube	<i>Arctostaphylos uva-ursi</i>
Echte Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i> (ssp. rubiginosa; ssp. umbellata)
Doldenblütige Weinrose	
Eingrifflicher-Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i> (Frangula alnus)
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i> (carpinefolia; campestris)
Filzige Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Gagelstrauch	<i>Myrica gale</i>
Gemeine Eibe (mit Einschränkung)	<i>Taxus baccata</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Gemeine Krähenbeere	<i>Empetrum nigrum</i>
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeiner Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Gewöhnliche Hundsröse	<i>Rosa canina</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Glockenheide	<i>Erica tetralix</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Haar-Ginster	<i>Genista pilosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Hülse, Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>

Deutscher Name	Botanischer Name
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
„Kultur-Apfel“	„ssp. mitis“ *)
„Kultur-Birne“	„ <i>Pyrus communis</i> “ *)
Lorbeer-Weide	<i>Salix pantandra</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Niedrige Birke	<i>Betula humilis</i>
Öhrchen-Weide	<i>Salix aurita</i>
Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idea</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Rauschbeere	<i>Vaccinium uliginosum</i>
Rosmarinblättrige Kriechweide	<i>Salix rosmarinifolia</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Rote Heckenkirsche (nur Holstein)	<i>Lonicera xylosteum</i>
Roter Holunder (mit Einschränkung)	<i>Sambucus racemosa</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Schimmel-Weide	<i>Salix daphnoides</i> ssp. <i>pomeranica</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Sommer-Linde (mit Einschränkung)	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spieß-Weide	<i>Salix hastata</i>
Spitz-Ahorn (mit Einschränkung)	<i>Acer platanoides</i>
Stech-Ginster	<i>Ulex europaeus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Wild-Apfel, Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i> ssp. <i>acerba</i>
Wild-Birne, Holz-Birne	<i>Pyrus pyraster</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Zimt-Rose	<i>Rosa majalis</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Zweigflügeliger-Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> (<i>oxyacantha</i>)

*) sollten in der freien Landschaft nicht angepflanzt werden

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

der Gemeinde Odderade

1. Ziel der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade schafft die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Gewerbegebietes für das Gebiet „nördlich der Fieler Straße und westlich der Landesstraße 236 „Hauptstraße““.

Die Bauflächen innerhalb des gesamten Plangeltungsgebietes werden als **Gewerbegebiet – GE –** festgesetzt.

Das ortsansässige Landtechnische Lohnunternehmen Andreas Ruge (Vorhabenträger: Andreas Ruge) möchte zur Erweiterung der Kapazitäten eine weitere Maschinenhalle bauen. Die neue Maschinenhalle soll auf einem Grundstück nördlich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet werden.

Insgesamt umfasst das **Gewerbegebiet – GE –** eine Größe von 7.178 m² mit einer **GR von 3.800 m²**. Der hohe Versiegelungsgrad auf dem Grundstück ist erforderlich, um die geplante Maschinenhalle sowie eine vorgesehene Betriebstankstelle umsetzen zu können.

Die **maximale Höhe baulicher Anlagen** wird mit 10,0 m über der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

Der Knick an der Ostgrenze des Plangebietes soll bestehen bleiben und wird daher als zu erhaltend festgesetzt. Um einen ausreichenden Schutz der Knickstruktur zu gewährleisten wird entlang des Knicks ein Schutzstreifen als **Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen** festgesetzt.

Entlang der Westgrenze des Gewerbegebietes wird ein Pflanzgebot in Form einer **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt. Durch diesen Pflanzstreifen wird der freie Landschaftsraum von der baulich genutzten Fläche abgegrenzt. Entlang der Nordgrenze ist ebenfalls ein Pflanzstreifen vorgesehen, jedoch außerhalb des Plangebietes. Der Vorhabenträger verfügt über die angrenzenden Flächen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade wurden die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durch die **PLANUNGSGRUPPE DIRKS** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Zur Einschätzung der Umweltsituation und der Lebensraumpotentiale wurde im Januar und Februar 2020 eine Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse sind in Form des Umweltberichtes ein Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Odderade.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Odderade wurde eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Verlauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Kreises Dithmarschen verschiedene umweltbezogene Hinweise bzw. Bedenken vorgebracht. Die Untere Naturschutzbehörde regte an, den Plangeltungsbereich nach Norden so zu erweitern, so dass die auf dem benachbarten Flurstück vorgesehenen Gehölzpflanzungen in das Plangebiet mit einbezogen werden. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, die geplante Grabenentrohrung rechtlich und somit langfristig zu sichern. Für den geplanten Pflanzstreifen am Westrand und am Nordrand wurde der Hinweis vorgetragen, dass für die erforderliche landschaftsgerechte Eingrünung ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden sind. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, für die beiden Pflanzstreifen Mindestbreiten von 3 m vorzusehen und die Art der zulässigen Pflege zu bestimmen. Eine Entwicklung zu einer freiwachsenden Hecke wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Um eine Entwicklung zu einer Schnitthecke auszuschließen, sollte eine mit der Knickpflege vergleichbare Unterhaltung angewendet werden.

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörden wurden teilweise berücksichtigt. Eine Erweiterung des Plangeltungsbereiches nach Norden zur langfristigen Sicherung der geplanten Anpflanzung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht erforderlich. Die vorgesehene Pflanzung wird auf Dauer über den Durchführungsvertrag gesichert. Der Vorhabenträger hat die für den Pflanzstreifen benötigten Flächen inzwischen erworben. Eine langfristige Sicherung der Anpflanzung und der Zugriff auf die Fläche durch den Vorhabenträger und die damit verbundene Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist somit gegeben. Die Begründung wurde hinsichtlich der veränderten Eigentumsverhältnisse redaktionell angepasst. Die geplante Grabenentrohrung wird über den Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Dem Hinweis, dass ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze für den Pflanzstreifen am Westrand und am Nordrand des Plangebietes verwendet werden sollte, wurde gefolgt. Eine entsprechende Pflanzliste des Kreises Dithmarschen wurde der Begründung zum Bebauungsplan angehängt. Zusätzlich wurde die Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzen über den Durchführungsvertrag gesichert. Der Hinweis, für die beiden Pflanzstreifen am Nord- und Westrand eine Mindestbreite von 3 m vorzusehen wurde nicht gefolgt. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zur Abgrenzung der baulich genutzten Flächen zum freien Landschaftsraum ist nicht die

Breite des Pflanzstreifens wirksam, sondern die Höhenentwicklung. Dementsprechend wurde dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde die Art der zulässigen Pflege zu bestimmen, gefolgt. Um eine entsprechende Höhenentwicklung zu erreichen, ist eine mit der Knickpflege vergleichbaren Unterhaltung (auf den Stock setzen frühestens alle 10 Jahre) durchzuführen. In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgte eine entsprechende redaktionelle Anpassung.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen bestanden insgesamt keine Bedenken, es sollte jedoch die unmittelbare Nähe des Planungsgebietes zur Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Odderade bei der Planung des Lagers für Schmierstoffe, Schmierstofftechnik und der Betriebstankstelle berücksichtigt werden. Des Weiteren bestehen in Bezug auf Oberflächengewässer keine Bedenken, sofern beachtet wird, dass die geplante Überfahrt eine Anlagengenehmigung gem. § 23 LWG erfordert und die geplante Eigenverbrauchstankstelle gemäß AwSV einen Abstand von mindestens 20 m vom Gewässer aufweist.

Der Hinweis auf die unmittelbare Nähe des Plangebietes zur Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Odderade wurde bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis war in der Begründung des Bebauungsplanes bereits enthalten. Der Hinweis darauf, dass für die geplanten Grabenüberfahrten eine entsprechende Anlagengenehmigung erforderlich ist, wurde zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert. Der Hinweis darauf, dass gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Eigenverbrauchstankstelle ein Mindestabstand von 20 m zu Gewässern einzuhalten ist, wurde nicht berücksichtigt, da hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. Die AwSV sieht für Eigenverbrauchstankstellen keinen Mindestabstand zu Oberflächengewässern vor. Ein entsprechender Mindestabstand wird in § 51 der AwSV lediglich für JGS-Anlagen und Biogasanlagen gefordert.

Die AG-29 hatten keine maßgeblichen Bedenken und stimmten der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Hinweis auf die einzuhaltenden Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 18.05.2020 bis einschließlich 02.06.2020 durch Einstellen in das Internet unter „www.mitteldithmarschen.de“ durchgeführt. Die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2020 bis 10.08.2020. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Bürger und Bürgerinnen keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 25.02.2020.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Anschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 08.07.2020 bis 10.08.2020. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 26.06.2020 über die Auslegung informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (Landesplanung) folgende Hinweise vorgetragen. Es wurde auf die landesplanerischen Grundsätze zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hingewiesen und um Berücksichtigung der städtebaulichen und naturschutzfachlichen Hinweise des Kreises Dithmarschen von 23.03.2020 gebeten. Die Ziele der Raumordnung standen den hiesigen Planungsabsichten nicht entgegen. Im Hinblick auf das dörfliche Umfeld, den bestehenden baulichen Bestand des örtlichen Betriebes und die Größenordnung des spezifischen baulichen Erweiterungsbedarfes sollte geprüft werden, inwieweit die Gebietsausweisung als Sondergebiet „Lohnunternehmen“ umgestellt werden kann, zumal der Standort nicht für jedes Gewerbe geeignet ist. Die Hinweise des Kreises sollten insbesondere auch zur baulichen Ausgestaltung in der Fortführung des Verfahrens besondere Beachtung finden. Die vorgetragenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Kreis Dithmarschen wurde an der Ausweisung als Gewerbegebiet festgehalten, da eine dauerhafte gewerbliche Nutzung für diesen Teilbereich präferiert wurde.

Das archäologische Landesamt verwies auf den § 15 DSchG. Insgesamt bestanden keine Bedenken und den Planunterlagen wurde zugestimmt.

Der Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt, wurde zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wurde darüber informiert.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte keine Bedenken und verwies auf deren Schreiben vom 02.03.2020. In dieser wurde einer unterirdischen Bauweise für die Telekommunikationsleitungen widersprochen, da die Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien in § 68 TKG abschließend enthalten sind. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Bauherr sich frühzeitig mit der Telekom Technik GmbH abstimmen sollte, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Der Hinweis darauf, dass eine unterirdische Verlegung von Telekommunikationskabeln im Ermessen der Telekom liegen und dass oberirdische Leitungen gem. § 68 Telekommunikationsgesetz zulässig sind, wurde bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt und der Hinweis auf eine unterirdische Verlegung der Telekommunikationskabel wurde entfernt. Der Hinweis auf eine möglichst frühzeitige Abstimmung hinsichtlich notwendiger Baumaßnahmen mit der Telekom Technik GmbH wurde zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wurde darüber informiert.

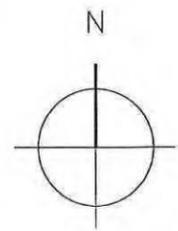
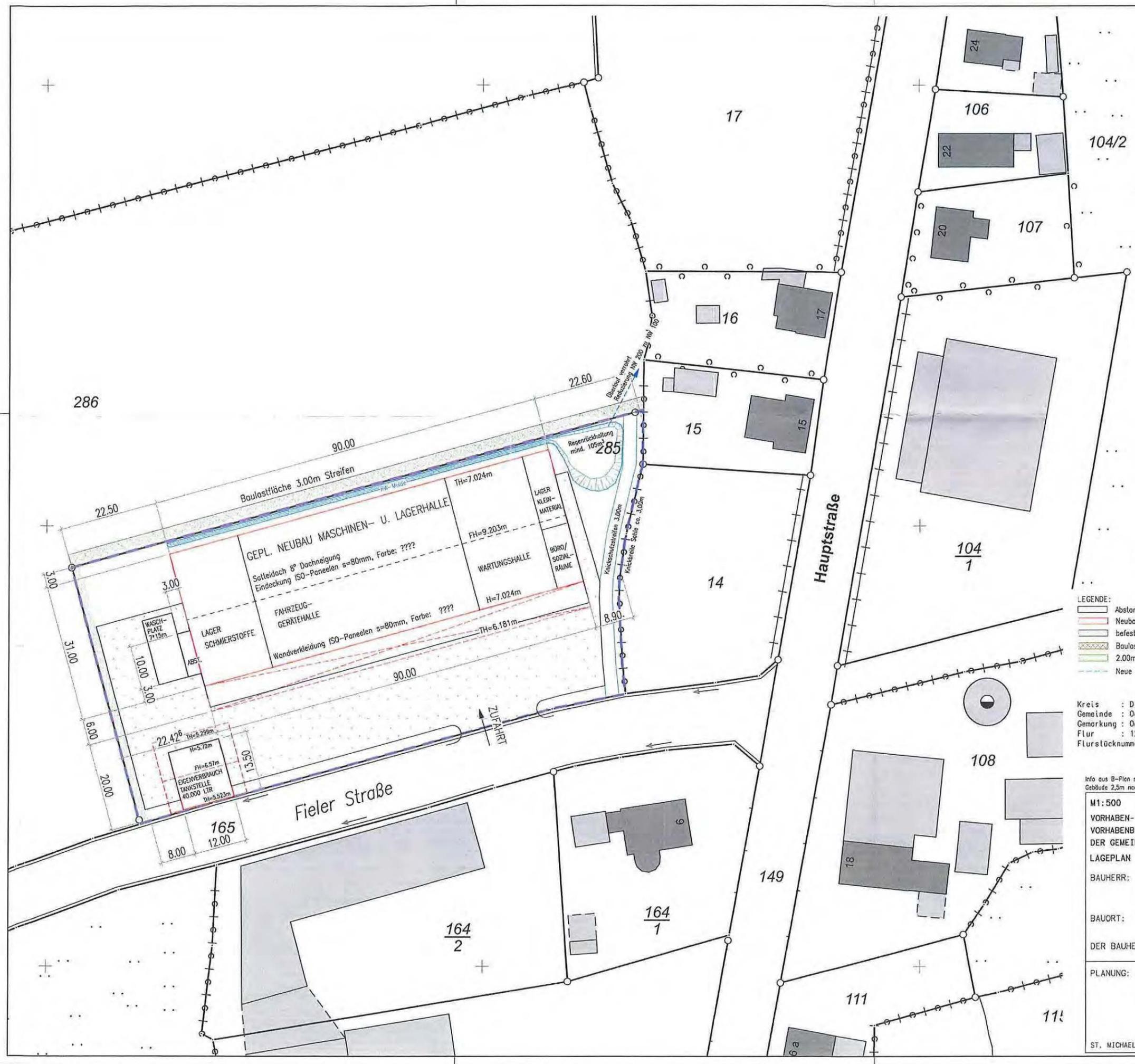
Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Mialtal wiesen auf die Beachtung ihrer Stellungnahme vom 12.03.2020 hin. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung vor Einleitung in die Vorflut ab 1000 m² befestigter Fläche herzustellen ist. Die Einleitmenge in die Vorflut ist auf 1,2 ltr/sec x ha zu begrenzen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass notwendige planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragsstellers gehen. Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in die Vorflut ist nicht zulässig.

Der Hinweis auf die notwendige Regenrückhaltung aufgrund der Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes wurde bereits berücksichtigt. Ein entsprechend dimensioniertes Regenrückhaltebecken ist vorgesehen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält ebenfalls entsprechende erläuternde Ausführungen. Die notwendigen technischen Detaillierungen werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erbracht. Der Hinweis darauf, dass notwendige planerische und bauliche Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert. Der Hinweis, dass die Einleitung von verunreinigtem Wasser in die Vorflut nicht zulässig ist wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

5. Abwägung von Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind Planungsalternativen zu prüfen und eine Abwägung zwischen anderen in Betracht kommenden Planungsalternativen vorzunehmen.

Für die Betriebserweiterung kamen ausschließlich Flächen im direkten Umfeld der bestehenden Betriebseinrichtungen in Frage. Im direkten Zusammenhang mit den bestehenden Betriebseinrichtungen gab es im Außenbereich zwei Standortalternativen. Die erste Standortalternative westlich des bestehenden Betriebsgeländes, südlich der Fieler Straße ist zwar prinzipiell geeignet, jedoch umfasst diese nur eine Fläche von ca. 5.000 m² und würde somit die Erweiterungspotentiale des Betriebes eingrenzen. Letztendlich ist diese Fläche als Standortalternative ausgeschieden, da sie nicht verfügbar war. Die zweite Standortalternative nördlich der bestehenden Betriebsfläche und nördlich der Fieler Straße war ebenso für das Vorhaben geeignet. Positiv an dieser Fläche ist, dass diese flächenmäßig nicht begrenzt ist und dementsprechend ausreichend Fläche vorhanden wäre. Nachteilig ist jedoch, dass die Fieler Straße die Fläche vom bestehenden Betriebsgelände trennt. Letztendlich wurde diese Fläche gewählt, da sie unter den vorhandenen beiden Standortalternativen die einzig verfügbare war.



- LEGENDE:**
- Abstandsflächen gem.LBO
 - Neubau
 - befestigte Hofflächen 2435 m²
 - Baulastfläche gemäß Vertrag
 - 2.00m Pflanzstreifen
 - Neue RW-Leitungen

Kreis : Dithmarschen
 Gemeinde : Odderade
 Gemarkung : Odderade
 Flur : 12
 Flurstücknummer : 285

Info aus B-Plan sowie Gebäude 2,0m nach Norden 12.05.2025 GfW
 Gebäude 2,5m nach Osten verschieben 08.01.2020 HSI

M1:500 **BL. 1**

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE ODDERADE

LAGEPLAN

BAUHERR: ANDREAS RUGE
 HAUPTSTRASSE 7
 25785 ODDERADE

BAUORT: FIELER STRASSE
 25785 ODDERADE

DER BAUHERR:

PLANUNG: WITTRÖCK INGENIEURBÜRO
 BAHNHOFSTRASSE 29
 25693 ST. MICHAELSDONN

ST. MICHAELSDONN, DEN 06. 12. 2019 GEZ. : WES